

ausstellung

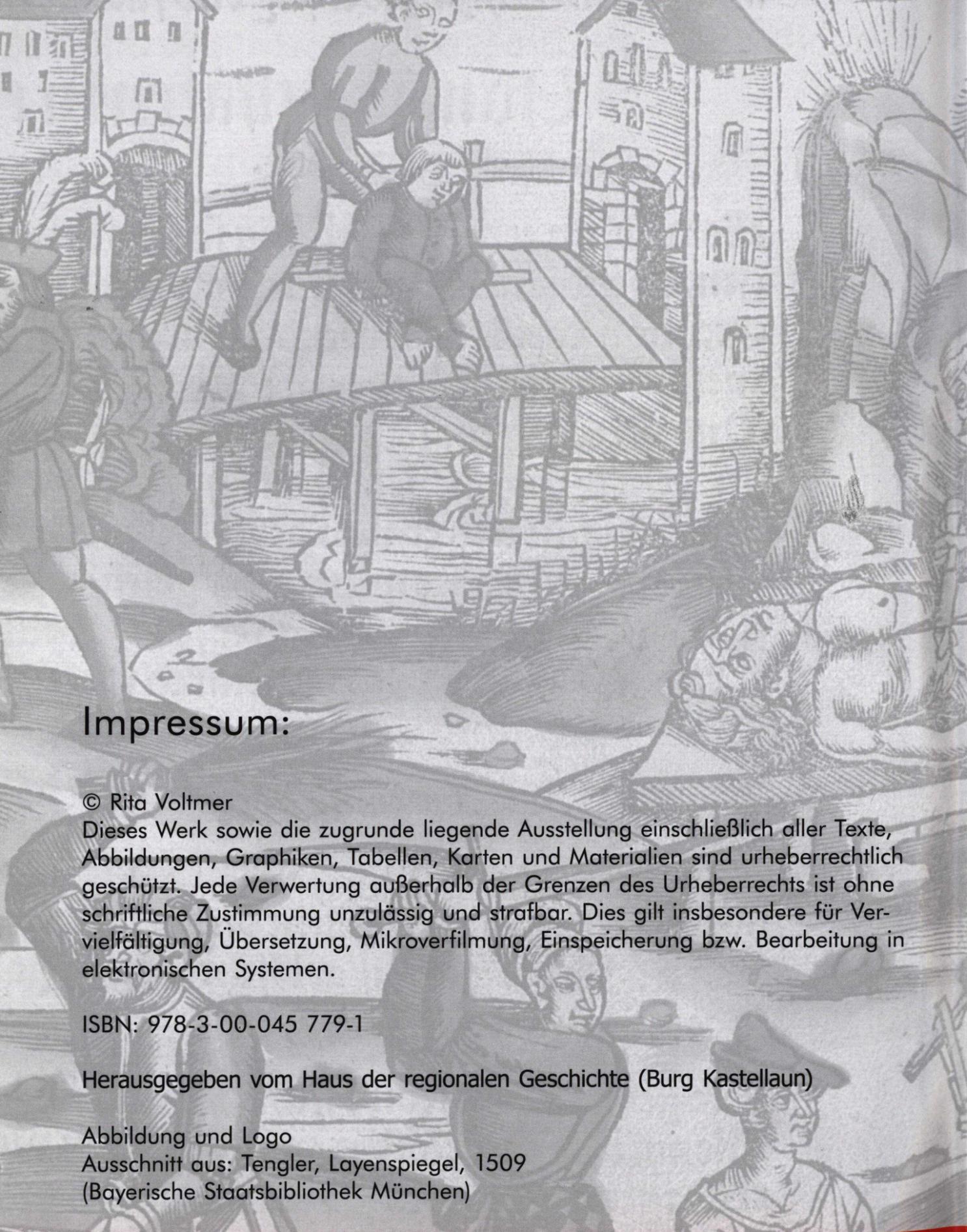
Rita Voltmer



hexentod.

Hexereiverfahren im Hunsrücker Raum
(16. und 17. Jahrhundert)

Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, durchgeführt. EUROPÄISCHE UNION Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Impressum:

© Rita Voltmer

Dieses Werk sowie die zugrunde liegende Ausstellung einschließlich aller Texte, Abbildungen, Graphiken, Tabellen, Karten und Materialien sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung, Einspeicherung bzw. Bearbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN: 978-3-00-045 779-1

Herausgegeben vom Haus der regionalen Geschichte (Burg Kastellaun)

Abbildung und Logo

Ausschnitt aus: Tengler, Layenspiegel, 1509
(Bayerische Staatsbibliothek München)

Inhaltsverzeichnis

Monika Haager, Vorwort des Frauenforums Rhein-Hunsrück,S. 2

Rita Voltmer

Zum Konzept der Ausstellung „hexentod. Hexereiverfahren im Hunsrücker Raum
(16. und 17. Jahrhundert)“S. 3

I. Vernichtung – Hinrichtungswald / ErinnerungswaldS. 6

II. Zu viele Wege ins Feuer!S. 18

Station 1: HexenglaubeS. 18

Station 2: Eine Schuld der Kirchen?S. 20

Station 3: VerfolgungszeitenS. 22

Station 4: VerfolgungsräumeS. 24

Station 5: Faktoren – allgemeinS. 26

Station 6: Faktoren – Ein Beispiel aus dem Hunsrück:

Elisabeth Laux, † 20. Juli 1629S. 28

Station 7: Zu viele Krisen sind der Hexen Tod!S. 32

Station 8: Ausgrenzung – Wie Hexen aufgespürt werden.....S. 34

Station 9: Vor Gericht – Wie Hexen „geständig“ werden.....S. 38

Station 10: Opfer – Jedefrau / JedermannS. 40

Opfer der Hexereiverfahren im Hunsrücker RaumS. 42

Station 11: Sensationen – Die MedienS. 44

Station 12: Hexenpolitik – Herrschaft und StaatS. 46

Station 13: VerteidigerS. 48

III. Die Hexe lebt!S. 50

Weiterführende LektüreS. 52

Vorwort des Frauenforums Rhein-Hunsrück

Mit dem Buch „Zwischen Tradition und Aufbruch, Frauen-Geschichte der Hunsrück-Region“, haben wir, das Frauenforum Rhein-Hunsrück (ein Netzwerk von Frauen, Verbänden und Initiativen im Rhein-Hunsrück-Kreis) 2009 den Grundstein gelegt, um Frauenleben aus dem Schatten in das Licht historischer Betrachtung zu stellen. So hat zum Beispiel die Gästeführerinnengruppe „Filia“ auf der Grundlage dieses Buches in szenischen Darstellungen Frauen des Mittelalters und der Neuzeit lebendig werden lassen und sie uns in ihrer Einzigartigkeit, ihrem Mut, aber auch in den Beschränkungen ihrer jeweiligen Gesellschaft vor Augen geführt.

Im Rahmen des von der Europäischen Union geförderten LEADER-Projektes „Frauengeschichte der Hunsrück-Region“ konnten wir zudem vier Ausstellungen verwirklichen:

Im Jahr 2010/11 beschäftigte sich die Ausstellung im Archäologiepark Belginum mit Kleidung als Ausdruck der gesellschaftlichen Stellung von Keltinnen und Römerinnen des Hunsrück-Raumes.

Im Hunsrück-Museum in Simmern brachten wir 2012 die Schicksale der Herzoginnen von Pfalz-Simmern an die Öffentlichkeit, denn bisher erinnerten die Straßennamen der Stadt nur an die Herzöge.

Unsere dritte Ausstellung 2012 im Kulturhistorischen Museum in Neuerkirch mit dem Titel „Ohne Frauen ist kein Hof zu machen“ würdigte die Kulturleistungen der Frauen in der Landwirtschaft.

Diese vierte Ausstellung „hexentod“, konzipiert von Dr. Rita Voltmer (Universität Trier, Geschichtliche Landeskunde), entreißt nun die Frauen und Männer, die in den Hunsrücker Hexereiverfahren des 16. und 17. Jahrhunderts verfolgt, gefoltert und verbrannt wurden, dem Vergessen. In einem „Erinnerungswald“ gedenken wir dieser Menschen in stellvertretenden Biographien. Wir würdigen sie als Personen, damit sie eben nicht ausgelöscht bleiben, wie es die Absicht ihrer Verfolger gewesen ist. Damit unterstreicht diese Ausstellung noch einmal unsere Intention, Frauen und ihre Geschichte sichtbar zu machen.

Monika Haager für das Projektteam des Frauenforums

Rita Voltmer: Zum Konzept der Ausstellung „hexentod. Hexereiverfahren im Hunsrücker Raum (16. und 17. Jahrhundert)“

Im Februar 2008 traf ich mich das erste Mal in Kastellaun mit Vertreterinnen des Frauenforums Rhein-Hunsrück; bei dieser Gelegenheit wurde auch die Möglichkeit einer von mir zu konzipierenden Hexen-Ausstellung zum Abschluss der LEADER Maßnahme angesprochen. Jedoch ahnten wir nur wenig von den Hindernissen, die es in den kommenden Jahren bei der Realisierung zu überbrücken galt. Immerhin konnte die finanzielle Ausstattung durch die Fürsprache von Bürgermeister Dr. Marlon Bröhr großzügig durch die Stadt Kastellaun aufgestockt werden. Das ambitionierte Projekt wäre ohne diese Unterstützung nicht zu realisieren gewesen, weshalb mein erster Dank hier mehr als angebracht ist. Ebenso wenig hätte sich das Projekt ohne die vielen unentgeltlichen und ehrenamtlichen Stunden, die unser Team investiert hat, verwirklichen lassen. Dafür gilt Jutta Kipfmüller (Haus der regionalen Geschichte, Burg Kastellaun) und den Mitgliedern des Frauenforums, Siegrid Braun, Renate Fink, Monika Haager, Christel Kewes, Friederike Mauerhof und Karin Ochel-Spies, mein großer Dank.

Eine Vorgabe der LEADER Maßnahme war, die Ausstellung als Wanderausstellung zu konzipieren. Elemente und Exponate mussten so gestaltet werden, das ein leichter Ab- und Wiederaufbau möglich bleibt. Dies verleiht der Ausstellung ein mobiles Gesicht. Doch sollte keinem Voyeurismus Platz gewährt werden – Foltergeräte, meist phantasievolle Nachbauten des 19. Jahrhunderts, wird der Besucher ebenso vergeblich suchen, wie angeblich magische Gegenstände zweifelhafter Provenienz.

Darüber hinaus musste die Jahresdauer der Ausstellung im Burgmuseum berücksichtigt werden, denn kein Archiv, kein Museum stellt Exponate solange zur Verfügung. Hier half es außerordentlich, dass sich mit Frau Silvia Kammler eine künstlerisch hochbegabte Buchbindermeisterin unserem Team anschloss. Ihre Buch-Kunstwerke erwecken die originalen Flugblätter, Traktate und Prozessakten zu neuem Leben. Die großzügige Unterstützung des Landeshauptarchivs Koblenz, des Stadtarchivs / der Stadtbibliothek Trier sowie des Landesarchivs des Saarlandes ermöglichten es, die notwendigen Digitalisate der Originaldokumente anzufertigen, welche Frau Kammler dann zu ihren exquisiten Kunstwerken verarbeiten konnte – auch an sie richtet sich ein herzliches Dankeschön.

Die Erstellung einer Liste mit allen bislang bekannten Opfern der Hexenverfolgungen im Hunsrücker Raum wäre ohne die Unterstützung von Dr. Walter Rummel (Landesarchiv Speyer) und Dittmar Lauer (Burg- und Hexenmuseum Grimburg) nicht so schnell möglich gewesen. Walter Rummel verfasste überdies auch vier Prozessbiographien (Maria Margarethe Göbel, Anna Schultheiß, Hofmann Johann, Agnes Josten), während Dittmar Lauer unser Projekt auf andere Weise vielfältig unterstützte. Diesen Freunden und Kollegen gebührt ebenfalls mein großer Dank, wie auch Jan Kreller, der die großen und kleinen Karten zum Hunsrück entworfen sowie die Digitalisate der Exponate bearbeitet hat, und Miriam Weiss, M.A. (Universität Trier, Mittelalterliche Geschichte), deren geschickt gestaltete Kinderecke versucht, kleinen Besuchern das Phänomen jenseits von Horrorthrasen nahezubringen.

hexentod – schon der Titel verweist programmatisch auf die Zielsetzung und den Inhalt der Ausstellung zu den Hexenverfolgungen im Hunsrücker Raum: Gleich der erste Blick richtet sich auf das Ende, auf den Tod und die Hinrichtung so genannter Hexen. Mithin steht der eigentliche Hexenprozess im Mittelpunkt, denn vom Leben der meisten in Europa und seinen transatlantischen Kolonien hingerichteten, rund 50.000 bis 60.000 Personen wüsste man nichts, wären sie nicht in ein Strafverfahren wegen Hexerei geraten und ihre Prozessakten überliefert worden.

Symbolhaft steht deshalb am Beginn der Ausstellung die für weite Teile Westeuropas übliche Verbrennungshütte. Danach werden die Besucher in einen Dunkelraum geleitet, die erste Abteilung



(I. Vernichtung) der Ausstellung. Inspiriert wurde die Gestaltung dieses Raumes von zeitgenössischen Zeugnissen, in denen von massenhaften Hexenhinrichtungen gesprochen wird, die für den Betrachter gleichsam einen weithin sichtbaren Wald von Brandpfählen zurückließen.

In Umdeutung dieses Bildes wurde aus dem Hinrichtungswald ein Erinnerungswald,

Hinrichtungswald / Erinnerungswald; Foto: Jürgen Fey

bestückt mit zehn Birkenstämmen, die exemplarische Prozessbiographien tragen als Memento an die in den verschiedenen Hochgerichten des Hunsrücker Raumes ausgegrenzten, verfolgten, hingerichteten, manchmal auch freigelassenen Frauen, Männer (darunter wenigstens auch ein Geistlicher) und Jugendliche. Die Informationen sind den originalen Prozessakten entnommen. Hier interessierte weniger der okkulte Inhalt der durch Indoktrination, Suggestivfragen und Folter gewonnenen monströsen Geständnisse, sondern die Art und Weise, wie diese unschuldigen Personen von ihren Mitmenschen zu Hexen gemacht worden sind.

Aus dem Dunkelraum heraus tritt die Besucherin, der Besucher dann quasi in das helle Licht der Erklärung, denn in den 14 Stationen der folgenden beiden Abteilungen (II. Zu viele Wege ins Feuer!, III. Die Hexe lebt!) erhält man Einblick in die Vorstellungswelten, aber auch Mechanismen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen. Klare Aussage der Ausstellung, die auf neuesten Forschungsergebnissen beruht, bleibt dabei: Einzelne Prozesse wie massenhafte Verfolgungen verdankten sich nicht einem pathologischen Wahn. Diese letztlich exkulpernde Interpretation ist als überholt und unangemessen abzulehnen. Vielmehr boten Hexereverdacht und Hexereiverfahren Handlungsoptionen, die von bestimmten Personen und Interessengruppen aufgegriffen werden konnten, nicht aber zwingend aufgegriffen werden mussten. Wie dieser Weg ins Feuer

ideologisch-theoretisch vorbereitet und dann praktisch umgesetzt wurde, zeigen die einzelnen Stationen mit Texten und Exponaten.

Nur am Rande hat interessiert, welche Magiepraktiken angewendet und geglaubt wurden. Solcherart magisch-religiöse Alltagspraxis und -bewältigung ist gewissermaßen als Unterströmung in ihren verschiedenen Ausprägungen Raum und Zeit übergreifend anzutreffen. Da jedoch mit Konstanten kein Wandel erklärt werden kann, bieten universal-magische Vorstellungen nur wenig Deutungshilfen für das eruptive Ausbrechen von Hexenjagden an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten. Interessiert hat vielmehr die spezifische Phase der Hexenverfolgungen, welche als historisches frühneuzeitliches, nicht mittelalterliches Phänomen einen Anfang (ca. Mitte des 15. Jahrhunderts) und ein Ende (zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts) hat. Um die einschlägigen Vorkommnisse im Hunsrücker Raum verstehen zu können, müssen die regionalen Vorgänge immer eingebunden bleiben in den gesamteuropäischen Kontext. Das heißt für den Besucher, dass die Texte zu den einzelnen Stationen zunächst in das gesamteuropäische Szenario einführen, um dann die Spezifika im Hunsrück aufzuzeigen. Der Prozess gegen Elisabeth Laux aus Roth vermittelt dabei exemplarisch die verschiedenen Faktoren, welche in unterschiedlichen Konstellationen Hexereiverfahren begünstigen konnten.

Im Fokus der Ausstellung steht, mit jenen Klischees und Fehltrüben aufzuräumen, von denen der öffentlich-populäre Umgang mit dem Phänomen Hexenverfolgung immer noch geprägt bleibt; denn es waren nicht pauschal „die Kirche“ oder „die Inquisition“ im Schulterschluss mit „dem Staat“, welche die Hexenprozesse vorantrieben haben – diese Fehlsichten werden auch dann nicht „wahr“, wenn sie verkaufsstrategisch verpackt werden in düsteren Verschwörungs- und Kirchenkrimis. Die Erklärungen für Hexenverfolgungen sind wesentlich komplexer. Deshalb lädt die Ausstellung ein, sich jenseits falscher Verschwörungsmythen und schwarzer Legenden ein korrigiertes Bild auf der Grundlage seriöser historischer Forschung zu machen.

Diese Broschüre soll den Besuchern die Reflexion über die präsentierten Informationen erleichtern und enthält deshalb alle für die Ausstellung verfassten Texte.

Seit dem 28. September 2013 bis zum Ende des Jahres 2014 ist die Wanderausstellung im Haus der regionalen Geschichte (Burg Kastellaun) zu sehen. Danach wird sie hoffentlich noch viele Besucherinnen und Besucher an anderen Standorten finden.



Hinrichtungswald / Erinnerungswald; Foto: Jürgen Fey

I. Vernichtung - Hinrichtungswald / Erinnerungswald

„Was wir hier von dem äußerst verderblichen Hexenvolk vernehmen, grenzt ans Unglaubliche. Überall in der Umgegend sieht man fast mehr Brandpfähle von verbrannten Hexen als grüne Bäume, so wachsen der Hydra gleich immer mehr Hexen nach.“

(Quirinus Leoninus 1591 aus Trier an den bayerischen Herzog)

„Die ganze Gegend wie auch die Stadt ist wegen der Hexen berüchtigt. Ich sah einen Ort, wo die Anzahl der Pfähle zeigte, dass hier kürzlich mehr als 100 Männer wie Frauen lebendig verbrannt worden waren.“

(Franz Modius, um 1590, in seinem Reisetagebuch während eines Aufenthalts in St. Maximin bei Trier)

Abbildungen aus der illustrierten Ausgabe der *Cautio Criminalis* von Friedrich Spee, 1632
(zur Verfügung gestellt von Dittmar Lauer)



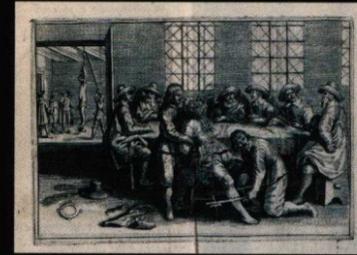
Vor Gericht

Vorführung einer wegen Hexerei angeklagten Frau vor das Schöffentribunal, im Hintergrund ist die Fahrt bereits verurteilter Personen auf einem Karren zur Hinrichtungsstätte zu sehen.



Vor der Folter

In Anwesenheit des Schöffentribunals sucht der Henker bei einer angeklagten Frau nach „Hexenmalen“ (angebliche vom Teufel hinterlassene Markierungen auf der Haut, die beim Einstechen nicht bluten). Rechts stehen zwei Mönche, welche die Angeklagte zuvor exorziert haben. An der Wand hängt das ihr zur Tortur anzulegende Hemd, auf dem Boden liegen Folterinstrumente (Halsring, Beinschraube, Rute).



Folterszene I

Ein wegen Hexerei angeklagter Mann wird mit Beinschrauben während des peinlichen Verhöres gefoltert, im Hintergrund ist die Hängefolter zu sehen.



Folterszene II

Ein Angeklagter hängt in der Folter und wird mit Ruten ausgestrichen, während der Henker auf die zwischen die Füße gespannte Stange tritt, um durch ruckartiges Wippen die Schmerzen zu erhöhen.



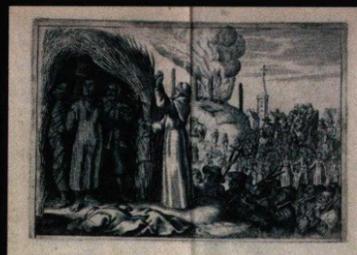
Folterszene III

Ein Angeklagter sitzt auf einen Peinstuhl gespannt, im Hintergrund sind die Schöffen bei einem ausgiebigen Mahl zu sehen.



hexentod I

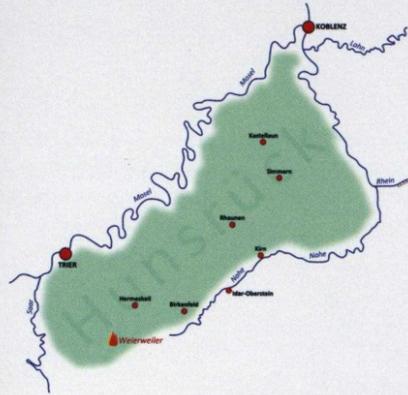
Eine Angeklagte ist gerade unter der Folter verstorben. Im Hintergrund sieht man drei Männer (Schöffen, Notare, Kommissare?) bei der Abrechnung der Prozesskosten.



hexentod II

Zwei verurteilte „Hexen“ werden vom Henker in der Verbrennungshütte „gnadenhalber“ stranguliert, bevor man das Feuer entzündet. Während ein Priester letzte geistliche Ermahnungen und Gebete spricht, schaut die Menge (darunter auch Kinder), teils betend, dem Spektakel zu. Im Hintergrund sieht man einen Karren mit weiteren Verurteilten auf dem Weg zur Hinrichtung sowie eine verurteilte Person im Feuer.

Ida Cleser



Prozessausgang: 1599 hingerichtet als Hexe

Ort: Weierweiler

Hochgericht: Schwarzenberg, Herrschaft
Schwarzenberg-Weierweiler

Ida Cleser aus Weierweiler ist mit dem Schmied Clas verheiratet. Das Ehepaar gehört zu den führenden Familien im Dorf. 1599 engagiert sich ihr Mann in der Hexenjagd, indem er Klage gegen zwei Personen aus Weierweiler beim zuständigen Hochgericht einreicht.

Clas hat nicht bedacht, dass seine funktionale Nähe zu den Hexereiverfahren seine eigene Ehefrau in Gefahr bringen kann. Vielleicht hofft er aber auch auf der Seite der Hexenjäger ihre drohende Verhaftung abzuwehren, denn sie ist bereits mehrfach als Hexe bezichtigt.

Die Strategie geht nicht auf: Gemeinsam mit einer vierten Frau wird Ida im November 1599 inhaftiert. Es liegen bereits sechs Denunziationen von hingerichteten vermeintlichen Hexen gegen sie vor. Das Gericht zeigt sich von ihrer Schuld überzeugt.

Ida verfügt über einen ausgesprochen starken Willen und eine große körperliche Widerstandskraft: Obwohl man sie grausamer Tortur aussetzt, erlangt man zunächst kein Geständnis von ihr. Insgesamt fünfmal nimmt man die Frau in die Folter, dazwischen gewährt man ihr „Bedenkzeit“. Einmal lässt man sie drei Stunden ununterbrochen mit verdrehten Gliedern am Seil hängen.

Schließlich gewinnt das Gericht den Kampf mit ihr: Ida legt ein umfängliches Hexereigeständnis ab und wird am 8. November 1599 gemeinsam mit drei anderen Verurteilten „gnadenhalber“ stranguliert, bevor man sie in einer Reisighütte verbrennt.

Aus dem kleinen Dorf Weierweiler wurden allein zwischen 1598 und 1599 dreizehn Personen beiderlei Geschlechts, darunter acht Frauen, davon vier mit ihren Ehemännern, als „Hexen“ verbrannt. 1603 richtete man erneut drei Frauen hin.

Marx Claser



Prozessausgang: 1628 hingerichtet als
Hexenmeister

Ort: Mandern

Hochgericht: Mandern-Niederzell; geteilt
zwischen Kurtrier, Dagstuhl,
St. Maximin und St. Matthias

Angeklagt vom Hexenausschuss der Doppelgemeinde Mandern und Niederzell wird Marx Claser 1628 der Prozess auf der Grimburg gemacht. Laut der Anklageschrift ist der wohl zunächst in der dörflichen Hexenjagd engagierte Mann jetzt als (vermeintlicher) Hexenmeister im Gerücht. Er soll ein Anführer der vielen, im Hochwald vermuteten Hexen sein. Besonders verdächtig macht er sich angeblich,

- weil er jetzt Skepsis gegen die Prozesse äußert,
- weil er keiner weiteren Ausschussbildung zur Hexenjagd zustimmen will,
- weil er einem Mitglied des alten Hexenausschusses Blindheit anhexen wollte.

Mit diesen Vorwürfen stilisiert ihn die Anklage zu einem Beschützer der Hexen – und damit als Hexenmeister.

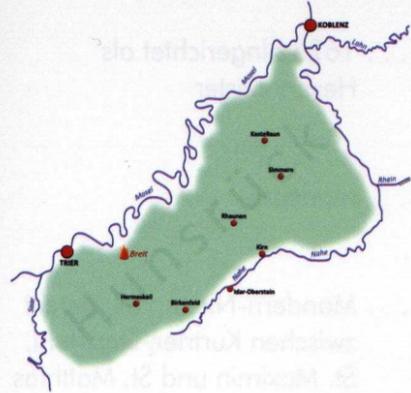
Seine persönlichen Feinde und deren Verwandte sagen gegen ihn als Zeugen der Anklage aus. Im Kerker der Grimburg wird Marx Claser der Tortur unterzogen. Nach anfänglichem Leugnen gesteht er alle ihm zur Last gelegten angeblichen Hexereiverbrechen. Seine Vorbehalte gegen die Hexenverfolgung habe er aus Angst vor der eigenen Verhaftung geäußert.

Als vermeintlichen Komplizen beschuldigt er unter anderen Theis, seinen eigenen Sohn.

Marx Claser wird der Hexerei als schuldig befunden, zum Tode verurteilt und auf der Grimburg in einer Reisighütte verbrannt.

In den Hochgerichten der Herrschaft Dagstuhl im Hochwald wurden bis 1630 mindestens 99 Hexenprozesse mit meist tödlichem Ausgang geführt. In der benachbarten Herrschaft Schillingen, die dem Trierer Domkapitel unterstand, lassen sich 17 Hexenprozesse nachweisen. Der Pfarrer Lambrecht von Schillingen war schon 1592 als Hexenmeister hingerichtet worden.

Katharina Hanen



Prozessausgang: 1588 hingerichtet als Hexe

Ort: Breit

Hochgericht: Detzem, Territorium der Reichsabtei St. Maximin bei Trier

Im April 1588 reicht der Hexenausschuss der Dörfer Büdlich, Breit, Schönberg, Naurath und Neunkirchen beim Maximiner Amtmann Johann von Piesport eine Hexereianklage gegen Katharina Hanen ein.

Zwei Frauen und vier Männer, allesamt ihre Dorfgenossen, sagen als Zeugen gegen Katharina aus. Angeblich steht sie schon lange im schlechten Ruf, eine Hexe zu sein. Ihre Tochter Elisabeth ist bereits wegen Hexerei inhaftiert. Die belastenden Aussagen zeichnen ein dörfliches Klima von Missgunst, Neid, Verleumdung, Beleidigungen und Streit. Angeblich lösen Katharinas Flüche Krankheit und Tod bei Mensch und Vieh aus.

Katharina wird gefangen genommen und nach Fell zum Verhör verbracht. Hier hat das Gericht bereits ihrer Tochter ein Hexereigeständnis abgezwungen. In der Konfrontation belastet Elisabeth ihre Mutter schwer und bezeichnet sie als eine Oberste, eine Anführerin der Hexenrotte.

Die in den Maximiner Hochgerichten angewandte schwere Tortur erbringt schnell das geforderte Geständnis. Katharina bezichtigt 19, zum Teil schon hingerichtete Personen als Komplizen im Hexereiverbrechen. Nur dreizehn Tage nach ihrer Inhaftierung wird Katharina als vermeintliche Hexe am 7. Mai 1588 hingerichtet, gemeinsam mit ihrer Tochter. Clas, ihr Sohn, folgt seiner Schwester am 21. Mai 1588 in den Feuertod, seine Schwiegermutter hatte man bereits am 14. Mai des gleichen Jahres hingerichtet.

Auch Zirvas, Schwiegersohn der Katharina Hanen, richtet man am 6. Oktober 1593 als Hexenmeister hin. Eva, die gemeinsame Tochter von Zirvas und Elisabeth, wird im folgenden Jahr 1594 verbrannt. Die Familie Hanen steht exemplarisch für andere vermeintliche „Hexenfamilien“ oder „Hexenhaushalte“, die bis in die dritte Generation verfolgt und ausgerottet wurden.

In den vier Hochgerichten der Reichsabtei St. Maximin verurteilten weltliche Gerichte zwischen den Jahren 1586 und 1596 mindestens 400 Personen als angebliche Hexen und Hexenmeister zum Tod durch das Feuer. In diesen zehn Jahren fast ununterbrochener Hexenjagd gab es kaum Freilassungen einmal angeklagter Menschen. Erneut kam es um 1609/1615, 1637 und 1641/42 zu Hexenprozessen.

Margarethe aus Bundenbach



Prozessausgang: „Hexenkind“, nach 1590 wahrscheinlich hingerichtet

Ort: Bundenbach

Hochgericht: Amt Schmidtburg, Kurtrier

Am 22. Juni 1589 legt Margarethe, die Stieftochter von Barbara aus Bundenbach, vor dem Schultheißen des Ortes ein angeblich freiwilliges Hexereigeständnis ab. Nach Einschätzung des Schultheißen ist sie circa 15 Jahre alt.

Margarethe gibt an, von ihrer Stiefmutter schon als Kind mit auf den Hexensabbat genommen und dort an einen Teufel verheiratet worden zu sein. Auch habe Barbara ihr eine schwarze Salbe gegeben, mit dem Margarethe Unwetter sowie Schadenzauber an Mensch und Tier verursachen konnte. Einmal habe es im Wald unweit von Bundenbach eine Speckschwarte zwischen Baum und Borke gesteckt, um die Eckernmast zu verderben. Die fantastischen Geschichten des Mädchens scheinen seinen Hass auf die Stiefmutter zu enthüllen, die es aus dem Haus in den Dienst gegeben hat.

Unbekannt bleibt, ob und wie der Schultheiß die Aussagen des Mädchens beeinflusst hat. Der Gebrauch von jugendlichen Denunzianten (sog. Hexenkinder beiderlei Geschlechts) war in Kurtrier und in St. Maximin üblich. Eine Hinrichtung der Kinder erfolgte meist, sobald sie ein strafmündiges Alter erreicht hatten (zwischen 14 und 18 Jahren).

Der Schultheiß von Bundenbach schickt Margarethe nach Wittlich zum weiteren Verhör. Ihre Aussage belastet zunächst ihre Stiefmutter, die wegen Hexerei im gleichen Jahr hingerichtet wird. Noch im November 1590 sitzt Margarethe in Wittlich ein, wo sie als angebliche Augenzeugin mit Personen aus dem Amt Schmidtburg und aus anderen Hochgerichten des Hunsrücks konfrontiert wird, die sie auf dem Hexensabbat gesehen haben will.

Es ist anzunehmen, dass das Mädchen später ebenfalls wegen Hexerei hingerichtet worden ist.

Weil fast alle Prozessakten der kurtrierischen Hexenverfolgungen verloren sind, bleibt unbekannt, wie viele Menschen in den Ämtern und Kondominien Kurtriers, insbesondere aber auf dem Hunsrück wegen Hexerei zum Tode verurteilt worden sind. Insgesamt geht man von mindestens 1.000 Hinrichtungen in ganzen Trierer Erzstift aus.

Elisabeth Hunkel



Prozessausgang: 1577 hingerichtet als Hexe

Ort: Hochstetten

Hochgericht: Amt Dhaun,
Wild- und Rheingrafschaft

Elisabeth Hunkel lebt am Rande der Dorfgemeinschaft in Hochstetten. Sie ist verheiratet mit einem ehemaligen Söldner, Nikolaus von Nivelle. Ihren Lebensunterhalt verdient sie sich unter anderem mit kleinmagischen Dienstleistungen wie Liebeszauber. Auch Gelegenheitsdiebstähle werden ihr nachgesagt. Schon einmal vom Dhauner Oberamtman für bestimmte Zeit verbannt, nimmt sie nach ihrer Rückkehr ihr altes Leben in Hochstetten wieder auf.

Die Dorfgemeinschaft scheint die Alte zunehmend zu fürchten und auszugrenzen. So verklagen die Nachbarn Elisabeth als Zauberin und beschuldigen sie verschiedener Schadenzauber an Mensch und Vieh. Auch Katharina, die Magd des Pfarrers von Simmertal, tritt als Zeugin der Anklage auf. Angeblich hat Elisabeth sie zum Kirchendiebstahl, einem schwerwiegenden Verbrechen, angestiftet.

Elisabeth Hunkel wird verhaftet und gesteht, aus Rache die Ehefrau des Oberamtmanns verhext, aber dann aus Mitleid den Zauber wieder rückgängig gemacht zu haben. Auch gibt sie einige (angeblich) magische Hilfsmittel gegen Schadenzauber preis. Besonders belastet sie aber Katharina, die Magd des Pfarrers von Simmertal, als Komplizin.

Auch Katharina wird unter Hexereverdacht inhaftiert. Wie Elisabeth gesteht sie Diebstähle, Schaden- und Wetterzauber. Darüber hinaus sei sie im Bunde mit der Magd des Pfarrers von Rhaunen gewesen, die ihren Dienstherrn mit einem Obstmus vergiftet habe.

Elisabeth und Katharina werden 1577 als angebliche Hexen hingerichtet.

Für die wild- und rheingräflichen Ämter haben sich nur wenige Aktenfragmente erhalten. Über das Ausmaß der im Hunsrück geführten Verfahren lassen sich keine sicheren Angaben machen. Im zwischen Kurtrier und der Wild- und Rheingrafschaft strittigen Hochgericht Rhaunen scheint es jedoch allein 1593 zu sieben Hexenprozesse (mit drei Hinrichtungen) gekommen zu sein.

Maria Holzapfel



Prozessausgang: 1650 Freilassung nach überstandener Folter

Ort: Oberhausen

Hochgericht: Amt Hennweiler,
Herrschaft Wartenstein

Maria Holzapfel stammt aus einer „Hexenfamilie“. Schon ihre Eltern gelten als der Hexerei verdächtig. Nur der Einfall der Schweden während des 30jährigen Krieges verhindert, dass das Ehepaar angeklagt wird. Ein 16jähriges Mädchen, ein weiteres „Hexenkind“, behauptet, die Holzapfel auf Hexentänzen gesehen zu haben. Selbst Ehemann und Sohn fordern, dass gegen Maria ein Strafverfahren wegen Hexerei geführt wird. Als zwei von neun Zeugen der Anklage sagen sie gegen ihre Ehefrau und Mutter aus.

Ein Hexenausschuss bringt Maria Holzapfel vor Gericht. Unter der Folter legt sie ein Teilgeständnis ab, das sie aber umgehend widerruft und dessen erneute Bestätigung sie trotz stärkerer Tortur verweigert.

Der Amtmann holt sich Rat bei einem Birkenfelder Notar, der unter anderem folgende Vorschläge macht:

- strenge Isolation der Gefangenen in einem eigens gebauten Blockhaus
- keinen Kontakt mit bekannten Personen
- Rasur aller Körperhaare
- genaue Examination ihrer Körperöffnungen nach verborgenen Schweigezaubern
- schärfere Folter mit Beinschrauben und Streckfolter (Strappado).

Am 15. November 1650 wird Maria im Abstand von jeweils einer Stunde dreimal in die Streckfolter gezwungen, an den Füßen beschwert mit einem 50 bis 60 pfündigen Stein und Beinschrauben.

Maria kann die Schmerzen ertragen. Am 21. November 1650 muss sie freigelassen werden. Unbekannt bleibt, ob und wie ihre Familie, welche sich aktiv am Verfahren gegen sie beteiligt hat, sie wieder aufgenommen hat.

Im herrschaftlichen Konflikt um den Hinrichtungsplatz des Amtes Hennweiler (der sog. „König“) zwischen den Rheingrafen und den Herren von Wartenstein zeichnete man die dort vollzogenen Leib- und Lebensstrafen auf. Zwischen 1543 und 1643 wurden hier mehrere Zauberinnen und Hexen hingerichtet, die genaue Zahl bleibt unbekannt. Nur die Prozessakte gegen Maria Holzapfel hat sich erhalten.

Maria Margarethe Göbel



Prozessausgang: 1655 Freilassung nach überstandener Folter

Ort: Stadt Kastellaun

Hochgericht: Amt Kastellaun, Hintere Grafschaft Sponheim

Maria Margarethe Göbel ist die Ehefrau des Kastellauner Fassbindermeister und Gerichtsschöffen Heinrich Göbel und Schwester des David Kieser, Kastellauner Wirt und sponheimischer Pastoreikellerer. Damit gehört sie zur Führungsschicht der Stadt.

In den Jahren 1653 bis 1655 wird sie auf Betreiben des Hexenausschusses des Amtes Kastellaun gemeinsam mit zwei weiteren Frauen aus der städtischen Elite (Margarethe Schuhe, Frau des Schuhmachers Baldwin Schuhe, und Anna Maria, Ehefrau des Sattlers) als vermeintliche Hexe gerichtlich belangt.

Die Kampagne gegen diese drei Frauen wohlhabender städtischer Handwerker zeigt deutlich die soziale Stoßrichtung der Kastellauner Hexenverfolgung im städtischen Umfeld – die alte Elite soll einer neuen Aufsteigergruppe Platz machen. Tatsächlich wird die „Sattlerin“ gemeinsam mit dem Winninger Hofmann Hans-Wilhelm Mölich am 16. Juni 1653 am Beller Hochgericht hingerichtet. Auch Margarethe Schuhe verliert ihr Leben am 8. Juli 1655 durch Enthauptung (mit anschließender Verbrennung des Leichnams).

Maria Margarethe Göbel aber retten zwei Umstände vor der Hinrichtung:

- Aufgrund ihres Mutes, ihrer Standfestigkeit und ihrer körperlichen Leidensfähigkeit kann sie die Folter ungeständig ertragen und damit ihre Freilassung erzwingen.
- Es gelingt ihrem Ehemann überdies, die vollständige Rehabilitation seiner Frau bei der Obrigkeit zu erreichen.

Von der demütigenden Niederlage ihrer Kampagne erholen sich der Hexenausschuss und der ihn unterstützende sponheimische Amtmann Joseph Zandt von Merl nicht mehr. Die Hexenverfolgung im Amt Kastellaun kommt damit praktisch zum Erliegen, auch wenn der Hexenausschuss bis 1660 durch einige Ermittlungen vergeblich versucht, die Verfolgung fortzuführen.

Aus der Zeit zwischen 1643 und 1655 sind aus der Stadt Kastellaun die Hinrichtungen von drei, möglicherweise auch vier Frauen wegen Hexerei bekannt. Offizielle Untersuchungen wurden gegen zwei weitere Frauen und einen Mann angestrengt, die mit Freilassung, Verbannung oder Flucht endeten.

Anna Schultheiß



Prozessausgang: 1649 Freilassung nach überstandener Folter

Ort: Krastel

Hochgericht: Amt Kastellaun, Hintere Grafschaft Sponheim

Anna und ihr Ehemann, Schultheiß Michel, gehören zu den führenden Familien in Krastel. Annas Mann ist zeitweise Schultheiß der im Dorf ansässigen Lehensträger (lehnshaffnen), das heißt der Vorstand derjenigen Bauern, die gemeinsam herrschaftliche Güter zu Lehen besitzen.

Außerdem ist Anna die Schwester von Peter Wolf, dem Hofmann zu Beltheim. Ihr Stiefschwiegersonn Adam Junker ist Zensurschöffe der Beller Pflege.

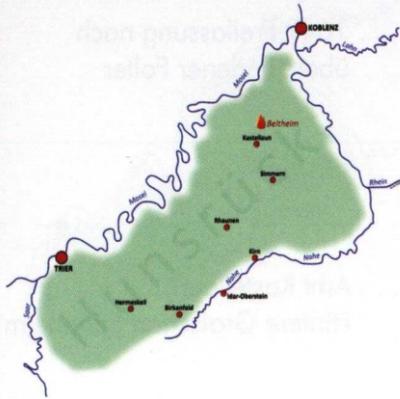
Anna muss sich zweimal, 1645 und 1648, einer Anklage wegen Hexerei mit Inhaftierung und Folterung stellen. Jedoch aus zwei Gründen erreicht die Schultheißin beide Male ihre Freilassung:

- Durch ihren Mut und ihre Widerstandskraft kann sie die Folter ungeständig überstehen.
- Die Begleitumstände des 30jährigen Krieges machen eine Fortführung des Verfahrens unmöglich.

Trotz der Freilassung und Einstellung des Verfahrens sind die Schultheißin und ihr Mann zur Zahlung der hohen Prozesskosten verpflichtet. Urkundlich belegt ist der Verkauf mehrerer Grundstücke, eines Hauses und einer Scheune, die ihr Schwiegersonn in ihrem Namen zur Tilgung der horrenden Kosten tätigt. Dem Ehepaar bleibt zeitweise nur der Straßenbettel. 1649 wird das Verfahren endgültig eingestellt.

Für die Jahre zwischen 1574 und 1660 sind aus dem Amt Kastellaun die Hinrichtungen von elf Personen (darunter ein Mann) wegen Hexerei bekannt. Zwei Frauen starben in der Haft an den Folgen der Tortur. Darüber hinaus wurden gegen weitere 14 Personen (darunter vier Männer) Hexereiverfahren eingeleitet, die mit Freilassung, Verbannung oder Flucht endeten. Auch ermittelte der Ausschuss des Amtes Kastellaun in den Jahren 1643-1660 gegen zahlreiche weitere Personen.

Johann, Hofmann



Prozessausgang: 1596 hingerichtet als Hexenmeister

Ort: Petershausen

Hochgericht: Beltheimer Gericht, geteilt zwischen Kurtrier, der Hinteren Grafschaft Sponheim und Winneburg-Beilstein

Der Hofmann Johann von Petershausen (Büdershausen) wird 1596 zusammen mit Elsa Daum aus Zilshausen und Jonas Lentzen aus Macken am Beltheimer Gericht wegen Hexerei angeklagt. Für das „Dreiherrische“ sind zuständig: der sponheimische Amtmann Franz Römer und der Freiherr von Winneburg-Beilstein (beide eher skeptisch gegenüber den Hexenjagden) sowie der verfolgungseifrige kurtrierische Amtmann Karl von Kesselstatt.

Die drei Verfahren markieren einen ersten Höhepunkt der Hexenverfolgung im „Dreiherrischen“, wo ein für den gesamten Gerichtsbezirk gebildeter Hexenausschuss Belastungsmaterial sammelt und beim Gericht die Verhaftung der Beschuldigten betreibt.

Der Hofmann Johann ist einer der wohlhabendsten Bauern im Bezirk. Der Kastellauner Amtmann Franz Römer bemüht sich um einen Verteidiger für ihn, doch niemand ist bereit, den selbstgefährdenden Auftrag eines „Hexenanwalts“ zu übernehmen.

Durch die Folter wird der Hofmann zum Hexereigeständnis gezwungen und schließlich hingerichtet. Seine beiden Mitangeklagten retten sich: Jonas Lentzen gelingt die Flucht, Elsa Daum erträgt die Folter und erreicht so die Freilassung.

Die immens hohen Prozesskosten und der politische Streit zwischen den dreiherrischen Amtmännern um deren Berechtigung sind wohl die Ursache dafür, dass es dem Hexenausschuss zu diesem Zeitpunkt nicht gelingt, weitere Verfahren zu initiieren.

Mit einem Fall des Jahres 1586 sind aus der Zeit zwischen 1592 und 1656 im Beltheimer und Strimmiger Gericht die Hinrichtungen von 16 Personen (darunter sechs Männer) wegen Hexerei bekannt. Gegen weitere 20 Personen (darunter fünf Männer) leitete das Gericht offizielle Untersuchungen wegen Hexerei ein. Sofern es zu Verhaftungen kam, endeten diese Verfahren mit Freilassung oder Verbannung.

Agnes Josten



Prozessausgang: 1653 Freilassung nach überstandener Folter

Ort: Strimmig

Hochgericht: Strimmiger Gericht, geteilt zwischen Kurtrier, der Hinteren Grafschaft Sponheim und Winneburg-Beilstein

Agnes Josten stammt aus Strimmig und hat dort Peter Josten geheiratet, einen wenig erfolgreichen Fassbinder. Wohl aufgrund wirtschaftlicher Nöte verlegt das Ehepaar 1644/1645 seinen Haushalt in die Stadt Kastellan.

Hier eröffnet sich ihrem Mann ein neues Betätigungsfeld: Er wird Amtsbüttel bei Gericht. Damit beteiligt er sich in amtlicher Position auf Seiten der Hexenjäger an zahlreichen sponheimischen und Beltheimer Hexenprozessen. Daraus zieht er nicht unbeträchtliche Einnahmen. Gleichwohl nimmt das Ehepaar einen niedrigen sozialen Status ein, denn seine Dienste als Gerichtsbüttel tragen Peter schon vor dem Hexereiverfahren gegen seine Frau die Schmähung als „Henkersknecht“ ein, eine schwerwiegende Beleidigung, gegen die er gerichtlich vorgeht.

Möglicherweise gerät Agnes eben aus dieser familiären Nähe zu den Hexenprozessen selbst in Hexereiverdacht. Da sie aus Strimmig stammt, wird sie von dem dort agierenden Hexenausschuss angeklagt. Der verfolgungswillige Amtmann Joseph Zandt von Merl wird von einem Rechtsgutachten genötigt, Agnes die Möglichkeit einer Verteidigung einzuräumen. Zwar wird sie unter der Folter verhört, doch ermöglicht deren „Milde“ es, dass sie nicht zum Geständnis gezwungen werden kann. 1653 muss sie freigelassen werden.

Die Prozesskosten in Höhe von 225 Gulden, deren Gegenwert ungefähr fünf bis sieben Kühen oder einem Grundstück entsprechen, kann ihr Ehemann zahlen.

Mit einem Fall des Jahres 1586 sind aus der Zeit zwischen 1592 und 1656 im Beltheimer und Strimmiger Gericht die Hinrichtungen von 16 Personen (darunter sechs Männer) wegen Hexerei bekannt. Gegen weitere 20 Personen (darunter fünf Männer) leitete das Gericht offizielle Untersuchungen wegen Hexerei ein. Sofern es zu Verhaftungen kam, endeten diese Verfahren mit Freilassung oder Verbannung.

II. Zu viele Wege ins Feuer!

Station 1: Hexenglaube



Abbildung: Fliegende Hexen, Ausschnitt aus dem sog. „Trierer Hexentanzplatz“ (1594)

Die verzweigten Wurzeln des Hexenglaubens reichen weit zurück. Schon seit der Spätantike entwickeln christliche Theologen folgende, zunächst noch weitgehend unverbundene Ideen zu:

- Teufelspakt
- sexueller Verkehr zwischen Dämonen (Incubi / Succubi) und Menschen
- Flug
- nächtliches, heimliches Treffen von Ketzern (Häretikern)
- Magie
- Schadenzauber.

Auch einfache Leute fürchten schwarze Magie, Zauberei, blutsaugende Nachtdämonen, luftreitende Frauen im Dienst einer heidnischen Göttin (Diana, Berchta, Holda).

Als Kopfgeburt des späten 14. und frühen 15. Jahrhunderts kommt das Hexereidelikt in den Regionen der Westschweiz, Ostfrankreichs und Norditaliens zur Welt. Hier verschmelzen die unterschiedlichen Vorstellungen von Magie und Zauberei in einem komplizierten Aneignungs- und Umdeutungsprozess zum Superverbrechen der diabolischen Hexerei. Inquisitoren wie weltliche Richter beginnen nach den übeltäterischen Hexenketzern zu fahnden. Einen real existierenden, angeblich von „Kirche“ und „Staat“ unterdrückten heidnischen „Hexenkult“ hat es nicht gegeben.

Seit den ersten erzwungenen Geständnissen bestätigt die Gerichtspraxis die Angstszenarien über die Untaten der landschädlichen Hexerei. Folgende Verbrechen sagt man den verdächtigten Frauen wie Männern nach:

- Abfall vom christlichen Glauben
- Geschlechtsverkehr und Pakt mit dem Teufel
- Teilnahme am orgienhaften Hexensabbat
- Attacken auf die göttliche Schöpfung (durch Wetterzauber, Feuersbrünste, Krankheit und Tod bei Mensch und Vieh, Vernichtung der Ernten durch Frost, Hagel oder Schädlingsbefall).

Der Zauberer, die Zauberin ist kein Einzeltäter mit magischen Eigenschaften oder Fertigkeiten, sondern verschworen in einer Sekte, einer Bande. Sie gelten als unzüchtige, gotteslästerliche Teufelsdiener, als umstürzlerische Rebellen gegen jede Ordnung. Nach der katholischen (und dann auch nach der protestantischen Lehre) wird jede Form der Magie, selbst wenn sie gegen Krankheit und Hexenzauber helfen soll, als diabolische Hexerei gewertet.

Hexen leben angeblich gut getarnt inmitten ihrer Familie, Nachbarschaft und Gemeinschaft. Hexen sind der höchst bedrohliche Feind von innen. Die „erfundenen“ Imaginationen über Hexerei verbinden sich mit konkreten Konflikten zu einer plausiblen Realität. Als höchst strafenswertes Delikt gewinnen die Vorstellungen über Hexerei im Hexenprozess lebensbedrohliche Wirklichkeit.

Im Laufe des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts verbreitet sich der Hexenglaube im vom römischen Christentum geprägten Europa. Vermittlungswege sind:

- Buchdruck
- Predigt und Katechese
- Handel und Reisen
- Netzwerke der Gelehrten, Juristen und der Geistlichkeit (Dominikaner, Franziskaner)
- mobile weltliche Richter, Inquisitoren, Henker, Gerichtsboten.

Wo das orthodoxe Christentum vorherrscht, bleibt die diabolische, durch den Teufelspakt definierte Hexerei weitgehend unbekannt. In den islamischen Ländern bringt man Zauberei und Magie nur selten vor Gericht.

Hunsrücker Raum:

Im 16. Jahrhundert erreicht der neue Hexenglaube auch die Dörfer und Herrschaften des Hunsrücks. Er bietet plausible Erklärungen für täglich erfahrbare Missgeschicke, Verluste, Krankheit und Tod, für Unwetter, schlechte Ernten, Teuerung, Hunger, Unterernährung, Seuchen, erhöhte Sterblichkeit bei Mensch und Vieh.

II. Zu viele Wege ins Feuer! Station 2: Eine Schuld der Kirchen?



Abbildung: Historisierende, falsche Darstellung eines Hexenprozesses von Carl Theodor von Piloty (1826-1886)

Hexenverfolgungen sind keine Unterdrückungsaktion der Machtapparate von „Kirche“ und „Staat“, wie dies historisierende Darstellungen im 19. Jahrhundert behaupten. Die Wirklichkeit der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verfolgungspraxis sieht vielschichtiger aus:

1. Einzelne Theologen, weltliche Juristen und Inquisitoren aus dem Dominikaner- und Franziskanerorden erschaffen quasi das geistige Gerüst des Hexereideliktes im 15. Jahrhundert. Das Werk *Malleus maleficarum* („der Hexenhammer“) des Inquisitors Heinrich Institoris (1486/1487) setzt einen Meilenstein auf dem Weg zu massenhaften Hexenprozessen.
2. Einige katholische, lutherische und calvinistische Theologen, Prediger, Geistliche und Priester beteiligen sich im 16. und 17. Jahrhundert an der Weiterentwicklung, Modifikation und Verbreitung der Hexereivorstellung. Zu nennen sind hier neben anderen der calvinistische

Jurist und Theologe Lambert Daneau († c. 1590), der französische Staatsrechtler Jean Bodin († 1596) oder der Trierer Weihbischof Peter Binsfeld († 1598). Ihr Engagement gründet in einer persönlichen Entscheidung. Es ist nicht das Ergebnis einer allgemeinen klerikalen oder staatlichen Verschwörung.

3. Geistliche aller Konfessionen sind als Berater, Beichtväter und Exorzisten an den Hexereiverfahren beteiligt. Bei vielen (nicht allen) führt das Erlebnis des Elends in den Kerkern zu einem Umdenken. Sie beginnen sowohl am Hexenglauben wie an den Hexenprozessen zu zweifeln.
4. Nicht wenige katholische Geistliche werden selbst Opfer der Hexenjagden.
5. Der Papst zeigt wenig Interesse an den Hexenverfolgungen jenseits der Alpen. Er verfügt nicht über die politische Macht, regulierend einzugreifen, erst recht nicht in die von protestantischen Fürsten tolerierten oder initiierten Hexenjagden. Aus heutiger Sicht lässt es der Papst jedoch an geistlichen Ermahnungen und Strafandrohungen gegenüber den katholischen Brandstiftern mangeln.
6. Sowohl die Spanische Inquisition (eingerrichtet 1478) wie die Römische Inquisition (eingerrichtet 1542/1578) zeigen eine vorsichtige, eher skeptische Gerichtspraxis bei magischen Delikten. Sie erlassen nur wenige Todesurteile wegen Hexerei.
7. Die meisten aller Hexereiverfahren in Europa und in den transatlantischen Kolonien sind von weltlichen Gerichten geführt worden. Die Untersuchung leiten Schreiber, Juristen, Henker. Das Urteil fällen (je nach Prozesstradition) ausgebildete Juristen oder juristisch ungebildete Schöffen.
8. Im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation finden besonders opferreiche Verfolgungen in geistlichen Fürstentümern statt. Selbst hier werden die Hexereiverfahren von mit weltlichen Juristen und Kommissaren bestellten Gerichten geführt.
9. Lokale Gerichtsbeamte, Kommissare, Notare, Gerichtsschreiber und Scharfrichter haben ein besonderes Karriere-, Profilierungs- und Breicherungsinteresse an den Hexenjagden. Als Vermittler zwischen dem populären Verfolgungsdrängen und der Obrigkeit liegt es oft in ihrer Entscheidung, ob, mit welchen Mitteln und wie intensiv Hexenprozesse geführt werden.

Hunsrücker Raum:

Die Hexenprozesse in den Herrschaften des Hunsrücks sind vor weltlichen Gerichten geführt worden ohne jegliche Beteiligung von Inquisitoren. Katholische Pfarrer und evangelische Pastoren finden sich in den Prozessakten sowohl als (vermeintliche) Opfer von Schadenzauber wie auch auf Seiten der Gerichte beteiligt als Exorzisten und Beichtväter. Mindestens ein Pfarrer, Lambrecht von Schillingen, ist als vermeintlicher Hexenmeister hingerichtet worden.

II. Zu viele Wege ins Feuer! Station 3: Verfolgungszeiten



Abbildung: Ausschnitt aus dem sog. „Trierer Hexentanzplatz“ (1594)

Die Hexenverfolgungen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit haben weder mehrere Millionen noch Hunderttausende Hinrichtungsoffer gefordert. Diese Zahlenphantasien verdanken sich falschen Hochrechnungen und puren Erfindungen. Insgesamt hat man zwischen 50.000 bis 60.000 Menschen als (vermeintliche) Hexen und Hexenmeister hingerichtet. Der Schrecken der Hexenjagden bleibt „... eine der schlimmsten von Menschenhand angerichteten Katastrophen der europäischen Geschichte“ (Behringer/Jerouschek).

Erste Verfolgungen der als neu gedachten diabolischen „Hexenketzersekte“ sind feststellbar:

- um 1420/1430 in Herrschaftsgebieten um den Genfer See
- vor 1500 in den angrenzenden Regionen von Bodensee und Oberrhein
- in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Oberitalien, im Baskenland, in Katalonien, in Lothringen und Luxemburg, vereinzelt im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation
- nach 1520/1530 Pausieren der Verfolgungen in Mitteleuropa
- um 1560 Einsetzen von Hexenverfolgungen mit großen räumlichen, quantitativen und chronologischen, kaum konfessionell bedingten Unterschieden bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts.

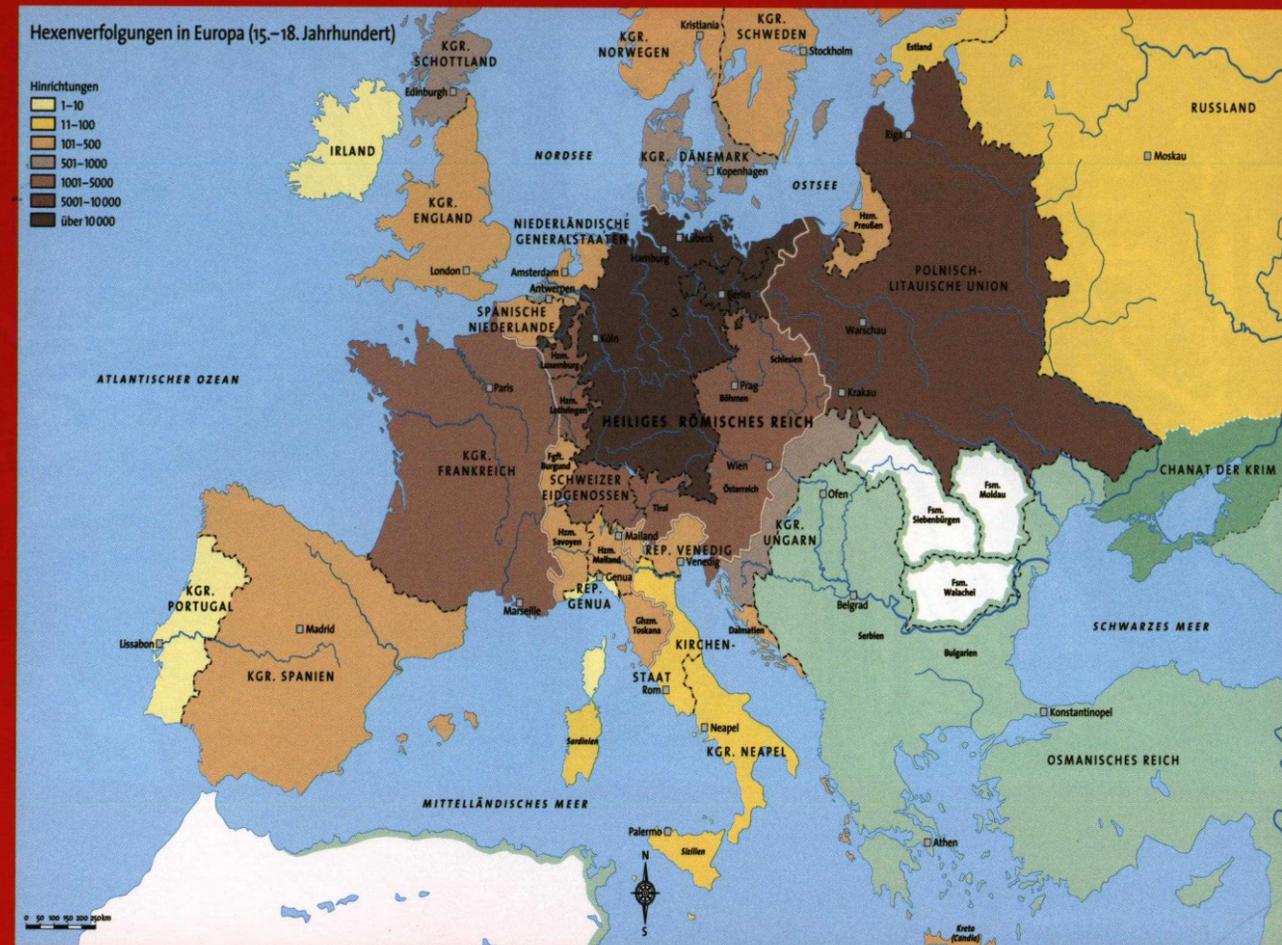
Zwischen 1580 und 1650 finden die meisten Hexenprozesse statt. Vor allen Dingen in einigen Territorien des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation dynamisieren sich Einzelverfahren zu Kettenprozessen und Massenverfolgungen, denen insgesamt circa 25.000 Menschen zum Opfer fallen. Tatsächlich war „Deutschland, so vieler Hexen Mutter“ (Friedrich Spee).

Hunsrücker Raum:

Wann hier die Hexereiverfahren beginnen und wie viele Opfer sie fordern, lässt sich aufgrund der lückenhaften Überlieferung nicht exakt bestimmen. Der Großteil der relevanten Akten ist verloren:

- im **Hochwald** finden zwischen 1523 und 1630 mehr als 300 Hexenprozesse statt, die meist tödlich enden
- im kleinen Hunsrücker **Hochgericht Detzem** der Reichsabtei St. Maximin sind zwischen 1588 und 1595 mindestens 80 Frauen und Männer als vermeintliche Hexen verbrannt worden
- im **Hochgericht Rhaunen** und im kurtrierischen **Amt Schmidtburg** finden ebenfalls Verfahren statt, ebenso wie in den zahlreichen kleinen Herrschaften und Territorien des Hunsrücker Raumes (zum Beispiel in **Wartenstein, Oberstein, Montfort** oder **Dalberg**)
- im **sponheimischen Amt Kastellaun** lassen sich zwischen 1574 und 1660 nach neuesten Zählungen 29 Hexereiverfahren nachweisen, von denen (neben zwei Sterbefällen in der Haft) elf tödlich enden.

II. Zu viele Wege ins Feuer! Station 4: Verfolgungsräume



Die europäischen Hexenjagden konzentrieren sich in kleineren bis mittleren geistlichen, kleinadeligen und städtischen Herrschaftsgebieten. Besonders infiziert wird der Grenzgürtel zwischen dem Alten Reich und Frankreich. Er umfasst folgende Territorien:

- die Dauphiné
- das Herzogtum Savoyen
- das Waadtland
- das Fürstbistum Lausanne
- das Wallis
- das Aosta-Tal
- das Val Leventina
- das Berner Oberland
- die Freigrafschaft Burgund
- das Elsass
- die Herzogtümer Lothringen, Bar, Bouillon und Luxemburg
- das Fürstbistum Lüttich.

Im Alten Reich sind herrschaftlich zersplitterte und untergliederte Räume die Zentren der Hexenjagden:

- Rhein-Maas-Raum
- Schwaben
- Franken
- Hessen
- Westfalen
- Schlesien
- die Gutsherrschaften des Fürstbistums Münster
- die mecklenburgischen Herzogtümer
- Landstädte wie Minden, Osnabrück, Verden und Lemgo
- angehende Reichsstädte wie Herford.

Verfolgungsmilieus verdichten sich in geistlichen Fürstentümern, zum Beispiel

- in den drei rheinischen Kurfürstentümern Mainz, Köln und Trier
- in den Fürstbistümern Würzburg, Bamberg und Eichstätt
- in kleinen geistlichen Herrschaften wie St. Hubert-en-Ardennes, St. Maximin bei Trier, Fulda, Marchtal, Mergentheim und Ellwangen.

Die sich zu frühmodernen Flächenstaaten ausbildenden Territorien und einige Reichsstädte entscheiden sich für eine nur schwache Verfolgungstätigkeit oder verbieten jegliche Hexereiverfahren:

- Kursachsen
- Kurpfalz
- Württemberg
- Bayern
- Straßburg
- Frankfurt am Main
- Nürnberg
- Rothenburg ob der Tauber
- Ulm
- Speyer.

Hunsrücker Raum:

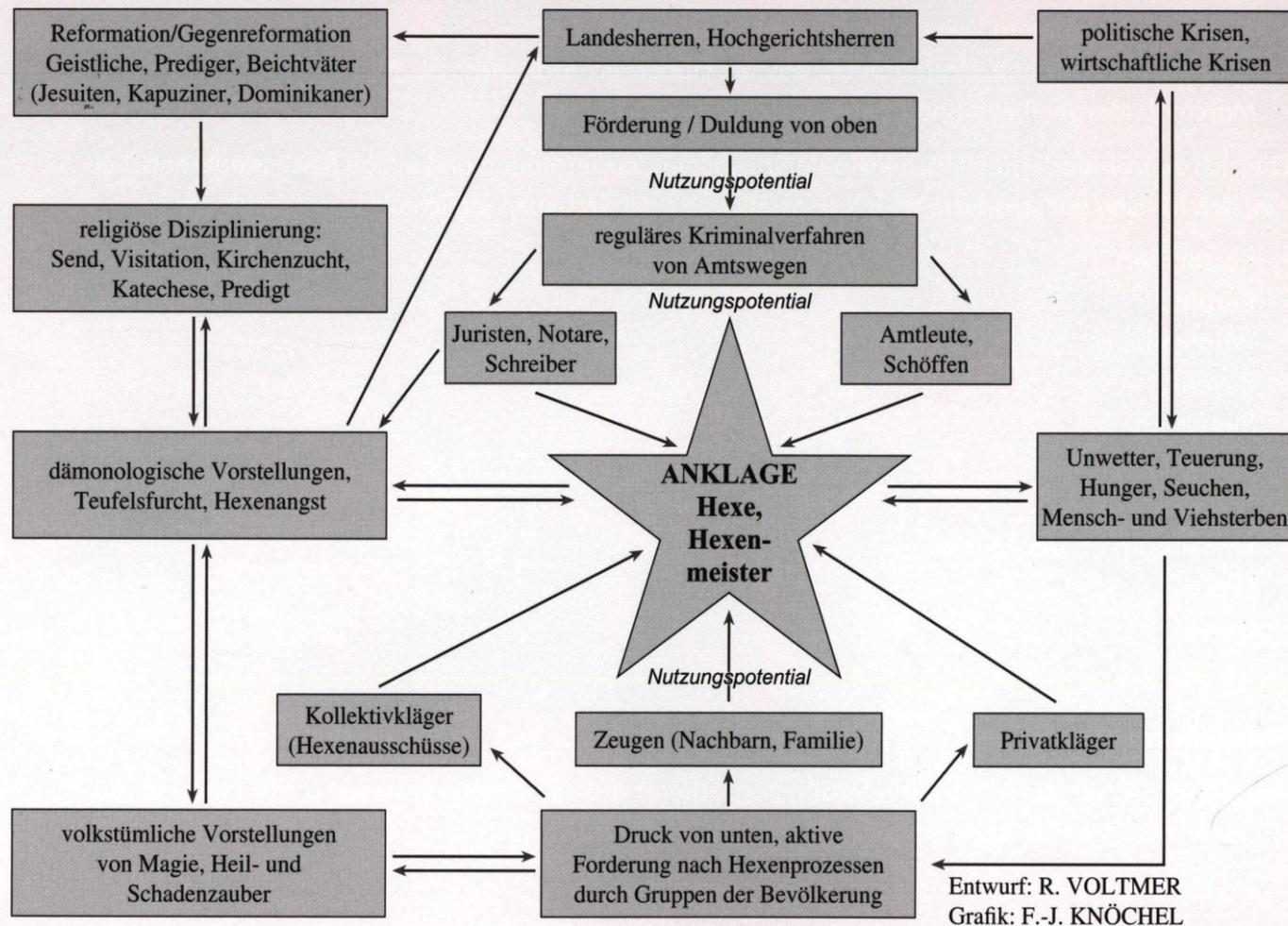
Aufgrund der schlechten Überlieferungslage bietet die räumliche Verteilung der Hexenverfolgungen auf dem Hunsrück ein nicht völlig geklärtes Bild:

1. Im **Hochwald** konzentrieren sich die Hexenjagden in
 - den kleinen Einheiten, die dann zur Reichsherrschaft Dagstuhl zusammengefasst werden (wie z.B. in Weierweiler-Schwarzenburg und Mandern-Niederzell),
 - den Gebieten der geistlichen Herrschaften von St. Paulin (Heddert) und des Trierer Domkapitels (Schillingen).
2. Die Ämter **Grimburg** und **Schmidtburg** sind Teilschauplätze jener im gesamten Gebiet des Trierer Kurfürstentums stattfindenden Verfolgungen.
3. In den Hochgerichten der Reichsabtei **St. Maximin** finden wahrscheinlich die schlimmsten europäischen Hexenjagden statt.
4. Aus der **Vorderen Grafschaft Sponheim** sind keine Hinweise auf Hexenverfolgungen überliefert.

Eine enge Vernetzung der Hexenjagden über alle Herrschaftsgrenzen des Hunsrücker Raumes hinweg ist nicht feststellbar. Eine dünne Besiedlung, nur wenige städtische, sich eher zu Mosel und Rhein orientierende Zentren sowie die mangelnde Erschließung durch Verkehrs- und andere Kommunikationswege verhindern die Ausbildung eines interaktiven Verfolgungsraumes.

II. Zu viele Wege ins Feuer! Station 5: Faktoren – allgemein

Auslösende und dynamisierende Faktoren für Hexereiverfahren



Trotz aller zeitlicher und regionaler Unterschiede lassen sich mehrere gemeinsame Faktoren herausarbeiten, die in Europa und seinen transatlantischen Kolonien intensive Hexenjagden auslösen konnten. In den einzelnen Verfolgungsräumen treten sie nicht immer vollzählig, nicht immer gleichzeitig und auch nicht immer in gleicher Intensität auf. Grundsätzlich sind einzelne Hexereiverfahren wie Kettenprozesse nicht als pathologisch-kollektiver Wahn, sondern als Handlungsoption zu deuten, die man wählen konnte oder nicht.

Faktor 1: Krisen

klimatische, ökonomische und soziale Krisen (Auswirkungen der „Kleinen Eiszeit“), konfessionelle und / oder politische Krisenszenarien und Konflikte (siehe Station 7);

Faktor 2: Hexenglaube

die Verbreitung der Hexereivorstellungen (gelehrter Hexereibegriff) und die Akzeptanz (bzw. Nicht-Akzeptanz) seiner einzelnen Bestandteile: Teufelspakt und -buhlschaft, Hexenflug, Sabbat und Schadenzauber (siehe Station 1);

Faktor 3: Rechtsnormen und Folter

die dem Hexereiverfahren zugrunde liegenden Rechtsnormen, die Rezeption des römischen Rechts, die angewandte (oder nicht angewandte) Maxime des Ausnahmeverfahrens (crimen exceptum), die Anwendung (oder Nicht-Anwendung) des summarischen Ausnahmeverfahrens (processus extraordinarius) sowie das Maß der jeweils eingesetzten Folter (siehe Station 9);

Faktor 4: Verfolgungsdrängen von Gruppen der Bevölkerung

die Beteiligung von Einzelpersonen und Interessengruppen an den verschiedenen Stufen des Selektions-, Ausgrenzungs- und Vernichtungsprozesses vermeintlicher Hexen (siehe Station 8);

Faktor 5: Hexenpolitik

- die spezifische „Hexenpolitik“ der verfolgungsbereiten ‚kleinen‘, mediaten oder noch partikularen Hochgerichtsherren in adligen, geistlichen oder städtischen Herrschaftseinheiten und anderen verfolgungswilligen Territorien (siehe Station 12); sowie
- die spezifische „Hexenpolitik“ der frühmodernen Staaten (siehe Station 12);

Faktor 6: der „persönliche“ Faktor

das Karriere-, Profilierungs- und Bereicherungsinteresse, welches lokale Gerichtsbeamte, Kommissare, Notare oder andere, an der Durchführung von Hexereiverfahren beteiligte Gruppen und Individuen entwickeln konnten;

Faktor 7: die Rolle der Kommunikationswege und Medien

der Transfer von „Hexenwissen“ (Hexenangst, Verfolgungsanleitungen und –muster) durch benachbarte Prozesstätigkeit, Predigten, Publizistik, dämonologische Traktate, Nachrichtenvermittlung sowie Bilder (siehe Station 11).

II. Zu viele Wege ins Feuer!

Station 6: Faktoren – Ein Beispiel aus dem Hunsrück: Elisabeth Laux, † 20. Juli 1629

Faktor 1: Krisen

- politische Krise: Teilung der Hinteren Grafschaft Sponheim zwischen dem Markgrafen von Baden und dem Pfalzgrafen von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld
- konfessionelle Krise: Widerstand des lutherischen Pfalzgrafenhauses gegen die Rekatholisierungsversuche des Markgrafen
- militärische Krise: Besetzung durch spanische Truppen im 30jährigen Krieg; Raubzüge des Söldnerführers Langhaar
- wirtschaftliche Krise: Einquartierung und Versorgung von Söldnern
- mentale Krise: Furcht vor Schadenzauber und Hexenwerk
- soziale Krise: als Folgen des politischen, konfessionellen, militärischen und wirtschaftlichen Druckes verstärken sich Angst, Neid, Missgunst, Konflikte

Faktor 2: Hexenglaube

Im Amt Kastellaun und in Roth existiert der Glaube an Hexerei, Wetter- und Schadenzauber sowohl bei den Einwohnern als auch bei Eliten (Notare, Amtleute)

- Elisabeth Laux soll unaufgefordert in fremde Ställe sehen und gehen
Verdacht: am Vieh verübte Krankheitszauber; Milch-, Butter- und Eierzauber
- Elisabeth Laux soll unaufgefordert in fremde Häuser gehen
Verdacht: an Menschen verübte Krankheitszauber
- Elisabeth Laux soll sich grundlos während der Reife in Kornfeldern herumtreiben und verdächtige Gebärden machen
Verdacht: verübte Wetter- und Schadenzauber
- Elisabeth Laux streitet mit ihren Nachbarn, besonders mit der Familie des Jakob Hennen
Verdacht: ihre Flüche verursachen Krankheiten

Faktor 3: Rechtsnormen und Folter

- Elisabeth Laux verteidigt sich gerichtlich gegen die Zaubereibeschimpfungen des Jakob Hennen
Folge: Hennen darf eine Klage gegen Elisabeth einreichen; der Hexenprozess gegen sie beginnt
- Elisabeth Laux lässt sich zunächst kein Hexereigeständnis abzwängen weder
 - o im gütlichen Verhör ohne Folter, noch
 - o nach den Ermahnungen der Geistlichen, noch
 - o beim Zeigen und Erklären der Folterinstrumente, noch
 - o während der Folter ersten Grades
- Elisabeth Laux wird zum Geständnis und zur Bezeichnung anderer Verdächtiger gezwungen durch die Folter zweiten Grades

Faktor 4: Verfolgungsdrängen von Gruppen der Bevölkerung

Elisabeth Laux wird in Roth von ihren Nachbarn ausgegrenzt.

- Jakob Hennen und seine Familie liegen im Streit mit Elisabeth
- der Streit wird mit Zaubereibeschimpfungen aufgeheizt
- Streit und Beschimpfungen eskalieren
- Jakob Hennen agiert mit Rückendeckung der gesamten Gemeinde
- die Gemeinde versucht die Herrschaft zur Anklage gegen Elisabeth zu zwingen
- viele Zeugen aus Kastellaun, Hundheim und Roth sagen gegen Elisabeth aus
- die beiden Geistlichen arbeiten mit auf Seiten des Gerichts
- es bildet sich ein dörflicher Hexenausschuss, um gegen weitere Hexen im Amt Kastellaun die Anklagen vorzubereiten

Faktor 5: Hexenpolitik

Der Hexenprozess gegen Elisabeth Laux findet vor dem Hintergrund der herrschaftlichen und konfessionellen Teilung der Hinteren Grafschaft Sponheim statt.

- der katholische Amtmann Senft von Sulburg fördert die Hexenprozesse
- mit dem Verfahren gegen Elisabeth Laux werden Fakten geschaffen, gegen die der skeptischere Pfalzgraf nicht mehr vorzugehen wagt
- der Markgraf von Baden und sein katholischer Amtmann präsentieren sich als durchsetzungsfähigere Obrigkeit

Faktor 6: Der „persönliche“ Faktor

- der Ankläger Jakob Hennen beseitigt seine Feindin Elisabeth mittels eines Hexereiverfahrens
- die Gemeinde entwickelt Strategien der Selbstbehauptung gegenüber der Herrschaft und im Kampf gegen die vermeintlichen Feinde von innen (= Hexen)
- der Amtmann Sulburg setzt die Interessen seiner Herrschaft durch
- die Notare Lerner und Strauß erhalten hohe Summen für die Protokollführung
- die beteiligten Geistlichen Orth und Wentz beweisen ihre Kompetenz und gewinnen an Prestige

II. Zu viele Wege ins Feuer!

Station 7: Zu viele Krisen sind der Hexen Tod!



Wetterzauber und Kindermord; Abbildungen aus: Francesco Maria Guazzo, Compendium maleficarum (Buch der Hexen), 1608

Die Jahrhunderte zwischen 1400 und 1700 erscheinen als eine intensive Umbruchs- und Krisenzeit, in denen ein Klima der Angst entstehen konnte. Gründe dafür sind unter anderen:

Allgemein

- Auswirkungen der „Kleinen Eiszeit“ (Ernteausfälle, Teuerung, Hunger, Seuchen, Verknappung der Ressourcen)
- Kriege

15. Jahrhundert

- Abendländisches Schisma (Kirchenspaltung; beendet 1418)
- Osmanische Expansion (1453 Eroberung von Konstantinopel)
- Hussitenkreuzzüge (1419-1434)
- Auseinandersetzungen zwischen Papst und Konzilien (Konstanz, 1414-1418; Basel, 1431-1449)

16. Jahrhundert

- reformatorische Bewegungen (Luther, Zwingli, Calvin)
- katholische Reform (Gegenreformation)
- konfessionelle Konflikte

daraus resultieren:

- Verteufelung des jeweiligen Gegners
- stärkere Beschäftigung mit Sünde, Gottes Zorn und Endzeit

Angesichts massiver krisenhafter Phänomene bietet sich der Glaube an Magie, Zauberei und Hexerei auf mehreren Ebenen als ein optional anwendbares, wirkmächtiges Instrument und Deutungsmuster an:



1. als **Droh- und Feindbild**, mit dessen Hilfe geistliche wie weltliche Obrigkeiten Disziplin, Gehorsam, Zucht, Ordnung und Frömmigkeit bei ihren Untertanen einfordern;
2. als **obrigkeitliches Instrument**, um rigidere Ordnungsvorstellungen zu etablieren und durchzusetzen (s. 1.)
3. als plausibel erscheinende **Erklärung** für Unglücksfälle, Krankheiten, Leid und Schicksalsschläge;
4. als psychologisch bedeutsame Option, konkrete **Sündenböcke** zu benennen, welche für individuelle oder kollektive Missgeschicke verantwortlich sein sollen;
5. als gesellschaftliches **Ventil**, um im Einklang mit der herrschenden Hexen-Ideologie die (vermeintlich) Schuldigen als „Unkraut“ und „Schädlinge“ zu entmenschen und auszumerzen.

Europaweit und schichtenübergreifend verbreitet sich jedoch kein geschlossenes Weltbild, in dessen Zentrum allein die düstere Angst vor Hexenwerk und Teufelsspuk steht. Alternative Deutungen von Unglück und Not bleiben bestehen (Gottes Zorn, Natur, Planetenkonstellationen).

Hunsrücker Raum:

Eine zeitgenössische Chronik berichtet gegen Ende des 16. Jahrhunderts von Unwettern und schlechten Ernten, die das Erzbistum Trier heimsuchen. Die Auswirkungen der kleinen Eiszeit, von Krieg, Seuchen, religiösen Spannungen und gesellschaftlichen Konflikten treffen auch den Hunsrück. Der berühmte Söldnerführer Antonius Langhaar hält die Burg Kastellaun besetzt und drangsaliert von dort aus mit Raubzügen die Bevölkerung. 1577, 1597 und 1598 sind Pestjahre. Vielerorts gründet der Ruf nach Hexenjagd nicht nur in tatsächlichen Unglücksfällen. Allein die (manchmal gefälschten) Nachrichten über das (vermeintliche) Wirken von Hexerei und über Hexenprozesse in der Nachbarschaft können Obrigkeit und Bevölkerung in eine Pogromstimmung versetzen.

II. Zu viele Wege ins Feuer!

Station 8: Ausgrenzung – Wie Hexen aufgespürt werden



Die Methoden, angebliche Hexen und Hexenmeister zu enttarnen, um sie der weltlichen Justiz übergeben zu können, sind vielgestaltig.

- erste **Selektion und Ausgrenzung** von verdächtigten Personen auf der Ebene der dörflichen wie städtischen Gemeinschaften, in den Nachbarschaften und zwischen den verschiedenen Bewohnern eines Haushalts

Anfangsverdacht wird begründet durch:

- alltägliche, von der wirtschaftlichen Notsituation aber verschärfte Streitereien
- den gemeinschaftlichen Frieden störende oder so gedeutete Handlungen
- alte Feindschaften
- kleinste Auffälligkeiten

Die zum größten Teil von den Hausmüttern und Nachbarinnen ausgeübte **soziale Kontrolle** zeigt sich in

- Feindschaft, Bespitzelung und Überwachung
- Beschimpfungen, Verfluchungen und Verwünschungen
- auf der Gasse ausgesprochenem Hexereiverdacht.

Mit einer **öffentlichen Diffamierung** beginnt für die als Hexen geschmähten („gemobbten“) Personen oft der Weg ins Feuer.

Frauen und Männer, welche sich nicht an die im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts strenger werdenden moralisch-sittlichen und religiösen Normen halten, geraten leichter in Verdacht: Ehebrecher, Konkubinen katholischer Priester, ledige Frauen, Witwen und Witwer mit so genanntem leichtfertigen Lebenswandel ebenso wie unverheiratete Mütter.

Selbst normkonformes Verhalten wird umgedeutet: Erfüllt man seine christlichen Pflichten (Kommunion, Beichte, Teilnahme am Gottesdienst) häufig, dann tarnt man damit seine Schlechtigkeit als Hexe. Vermeidet man hingegen den häufigen Kirchgang, versäumt man die Beichte, gilt dies erst Recht als klares Indiz für die heimliche Zugehörigkeit zu den Hexen.

Selbst die aktive Beteiligung an Hexereiverfahren als Denunziant, Zeuge oder Ankläger schützt nicht vor einem einschlägigen Verdacht oder einem Verfahren. Gemäß dem paranoiden Feindbild verstecken Hexen sich gerne hinter dem Gesicht eines eifrigen Hexenjägers.

Wer die lokalen Hexenjäger (Ausschüsse) nicht mit Geld und Gerüchten unterstützt, wer Skepsis am Hexenglauben und an der Berechtigung der Prozesse äußert, wer offen dagegen argumentiert oder Opfer mit Geld und Beistand unterstützt, der zieht schnell den Verdacht auf sich, ein Beschützer der Hexer und mithin selbst ein Hexenmeister, eine Hexe zu sein.

Jeder konnte sich praktisch in jeder Situation verdächtig machen.

Hunsrücker Raum:

Die Mechanismen von Ausgrenzung und vermeintlicher Enttarnung erleben auch die angeklagten Frauen und Männer des Hunsrücks. Hier wie in anderen Gebieten im Westen des Alten Reiches liegt das Aufspüren, Enttarnen und Verklagen vermeintlicher Hexen entweder bei privaten Klägern (wie Jakob Hennen) oder in der Initiative lokaler Klagekonsortien. Die von bestimmten Interessensgruppen dominierte städtische oder dörfliche Gemeindeversammlung erhebt diese Ausschüsse zu ihren Hexenjägern. Sie dienen quasi als Jagdhunde, welche die verdächtigten Personen in die Netze der obrigkeitlichen Justiz treiben. Die von solchen „Bürgerwehren“ angeführte Hexenjagd macht deutlich, in welchem Ausmaß die „einfachen“ Leute selbst aktiv oder als Mitläufer an den Hexenjagden beteiligt gewesen sind.

Frauen werden nicht nur zu Opfern der Verfolgungen. Sie beteiligen sich auf Seiten der Täter als Denunziantin, Zeugin der Anklage, Privatklägerin, Hebamme und Hochgerichtsherrin an den Hexenprozessen.

Anklagepunkte gegen Matthias Barten aus Noswendel, vorgebracht vom Hexenausschuss der Gemeinde (1630)

1. Wahr, dass der Angeklagte seit langer Zeit und noch immer im Verdacht der Zauberei steht.
2. Wahr, dass die Ehefrau des Angeklagten zwei Fehlgeburten erlitten und diese in ihrer Kammer unter einem Schrank vergraben hat. Dort hat sie Matthias des nachts zusammen mit seinen Zaubergespielen wieder ausgegraben, zu Asche verbrannt und diese Asche in das Töpfchen mit Hexensalbe getan.
3. Wahr, dass er im Streit mit zwei Dorfgenossen aus Noswendel gelegen und ihnen gedroht hat. Daraufhin ist ihnen Unglück zugestoßen, an denen nur die Drohworte des Angeklagten schuld sind.
4. Wahr, dass Angeklagter oft von vielen hingerichteten Zauberern und Hexen als Komplize benannt worden ist.
5. Deshalb ist die Obrigkeit berechtigt, gegen Matthias Barten gerichtlich vorzugehen.

belastende Zeugenaussagen gegen Maria Sallen (Schillingen), 1630 (Stefan Becker, 33 Jahre alt)

Als vor ungefähr zehn Jahren die Schwiegertochter von Maria, Frau des Schultheißen von Schillingen, im Kindbett gelegen und ausgesegnet wurde, da sollte die Angeklagte wie es Brauch ist mit den anderen Frauen zusammen zur Kirche gehen. Und als man beisammen in der Stube den Segen sprach, da habe der Schultheiß zu seiner Mutter, der Angeklagten, gesagt, Mutter, was murmelt ihr da, sagt es laut, damit ich es hören und falls der Segen nochmals nötig ist, es selbst machen kann. Daraufhin sind die Frauen zur Kirche gegangen, der Schultheiß aber hat einer Magd befohlen, das Kind mit anderen Worten zu segnen mit der Begründung (seine Mutter meinent), wer nicht gut wäre, könne auch nichts gutes tun. Die Magd gab an, er würde seine Mutter ins Gesicht eine Zauberin nennen.

belastende Zeugenaussage gegen Elisabeth Laux (Roth), 1629 (Anton Mattes, 40 Jahre alt)

Die Elisabeth sei letzte Weihnachten in sein Haus gekommen, habe mit seiner Ehefrau ein Gespräch wegen des Kriegsvolks angefangen, dann durch ein Loch in der Wand in den Kuhstall geschaut. Danach habe eine säugende Kuh die Milch verloren, das Kalb sei fast eingegangen. Seither habe die Kuh keinen rechten Milchertrag mehr geliefert. Daneben könne er zwar nichts Schlechtes über Elisabeth sagen, aber das Gerücht über sie habe zugenommen.

belastende Zeugenaussage gegen Gertrud Herrich (Niederkell), 1629 (Marx Engel, 70 Jahre alt)

So lange er die Angeklagte kennt, wird sie für eine Hexe gehalten. Als man letztes Jahr um das Fest Heilige Dreikönige neue Hexenausschüsse wählte, da habe die Gertrudt seine Stieftochter angesprochen und gesagt, komm, wir ziehen weg in ein anderes Land. Die Stieftochter habe daraufhin geantwortet, mit einer Zauberin ziehe ich nirgendwohin. Dafür ist die Stieftochter auch von ihrem Ehemann, dem Sohn der Gertrudt, übel verprügelt worden. Die Gertrudt sei öffentlich häufig als Hexe ausgerufen worden, doch habe sie sich nie gerichtlich gegen die Beleidigungen zur Wehr gesetzt. Als die Ausschüsse erwählt wurden, da habe ihr Sohn Johann zu ihr gesagt, Mutter, ihr werdet verhaftet! Darauf habe sie nicht mehr gesagt als, das wird noch mehr Leuten geschehen.

belastende Zeugenaussage gegen Katharina Hanen (Breit), 1588 (Maria Schäfer, 56 Jahre alt)

Vor ungefähr sechs Jahren habe die Tochter von Hans Ley aus Neumagen der Elisabeth Scho beim Ernten geholfen. Da sei sie aus dem Haus getreten und habe zur Zeugin und zu Elisabeth Schmidts gesagt, was haltet ihr von der Elisabeth Scho, die hat ein totes Kind auf dem Friedhof ausgegraben. Danach habe die Schmidts zu ihr, Zeugin, gesagt, das Mensch von Neumagen habe auch noch gesagt, dass auch Katharina Hanen, die Mutter von Elisabeth Scho, dabei gewesen sei, als das tote Kind ausgegraben wurde. Mehr kann die Zeugin nicht sagen. Von dem Tag an aber habe die Zeugin weder Mutter noch Tochter vertraut.

belastende Zeugenaussage gegen Elisabeth Laux (Roth), 1629 (Pfarrer Jeremias Orth von Kastellaun)

Die Elisabeth habe vor ungefähr 20 Jahren bei seinem inzwischen verstorbenen Bruder, dem Pfarrer zu Altkülz, als Magd gedient. Damals habe man nichts Schlechtes von ihr gesagt. Doch inzwischen, besonders seitdem der Krieg begonnen habe, stehe Elisabeth im Verdacht der Zauberei. Auch habe er von etlichen gehört, sie verkaufe mehr Eier und Butter, als ihr eigenes Vieh erzielen könne, ja mehr als andere Leute und Nachbarn, die mehr Vieh als sie haben. Er selbst habe vor sechs Jahren Butter bei ihr kaufen wollen. Sie habe ihn beim Verkauf gebeten, davon nichts den anderen zu erzählen, denn die Leute plagten sie sehr mit Abkaufen.

II. Zu viele Wege ins Feuer! Station 9: Vor Gericht – Wie Hexen „geständig“ werden

Die Verurteilung einer unter Hexereiverdacht inhaftierten und angeklagten Person ist nur nach einem abgelegten Geständnis möglich. Das frühneuzeitliche Strafrecht geht von einer grundsätzlichen Schuldvermutung aus.

Um das Schuldbekenntnis zu erzwingen, setzt man in Strafverfahren wegen Kapitalverbrechen (Diebstahl, Raub, Mord, Homosexualität, Kindstötung, Hexerei) verschiedene gesteigerte Stufen der Befragung ein:

- das so genannte gütliche Verhör ohne die Anwendung direkter Gewalt
- Zeigen, Erklären und Anlegen der Marterinstrumente
- bei Hexereianklagen: Exorzismus, Entkleidung durch den Henker, Rasur aller Körperhaare, Durchsuchung nach teuflischen Schutzamuletten, Einkleidung in neues Hemd aus grobem Leinen
- Beginn der peinlichen Befragung, dem Verhör unter der Folter

Die Folter gilt als rechtmäßiges Mittel, um die ‚Halsstarrigkeit‘ der verdächtigten Personen zu brechen. Das Ausmaß physischer und psychischer Gewalt lässt sich kaum ermessen.

Frauen und Männer, die sich der geballten männlichen Autorität eines die Obrigkeit repräsentierenden Gerichtes nicht beugen, die hartnäckig das Eingeständnis ihrer (vermeintlich) offensichtlichen Schuld verweigern und damit gegen die von Gott geordnete Hierarchie von Stand und Geschlecht verstoßen, müssen mit der Anwendung härtester Repressalien und Tortur rechnen.

Gemeinsam mit dem Geständnis erzwingt man von den Beklagten die Namen angeblicher Tatkomplizen. Dann fällt das Gericht das Urteil. In der Regel lautet es auf ‚Tod durch Verbrennen‘.

Gnadenhalber erdrosselt man die Verurteilten, bevor die Verbrennungshütte angezündet wird.

Besonders ‚Widerspenstige‘, die lange der Folter standgehalten oder ihr Geständnis mehrmals widerrufen haben, werden noch lebend verbrannt.

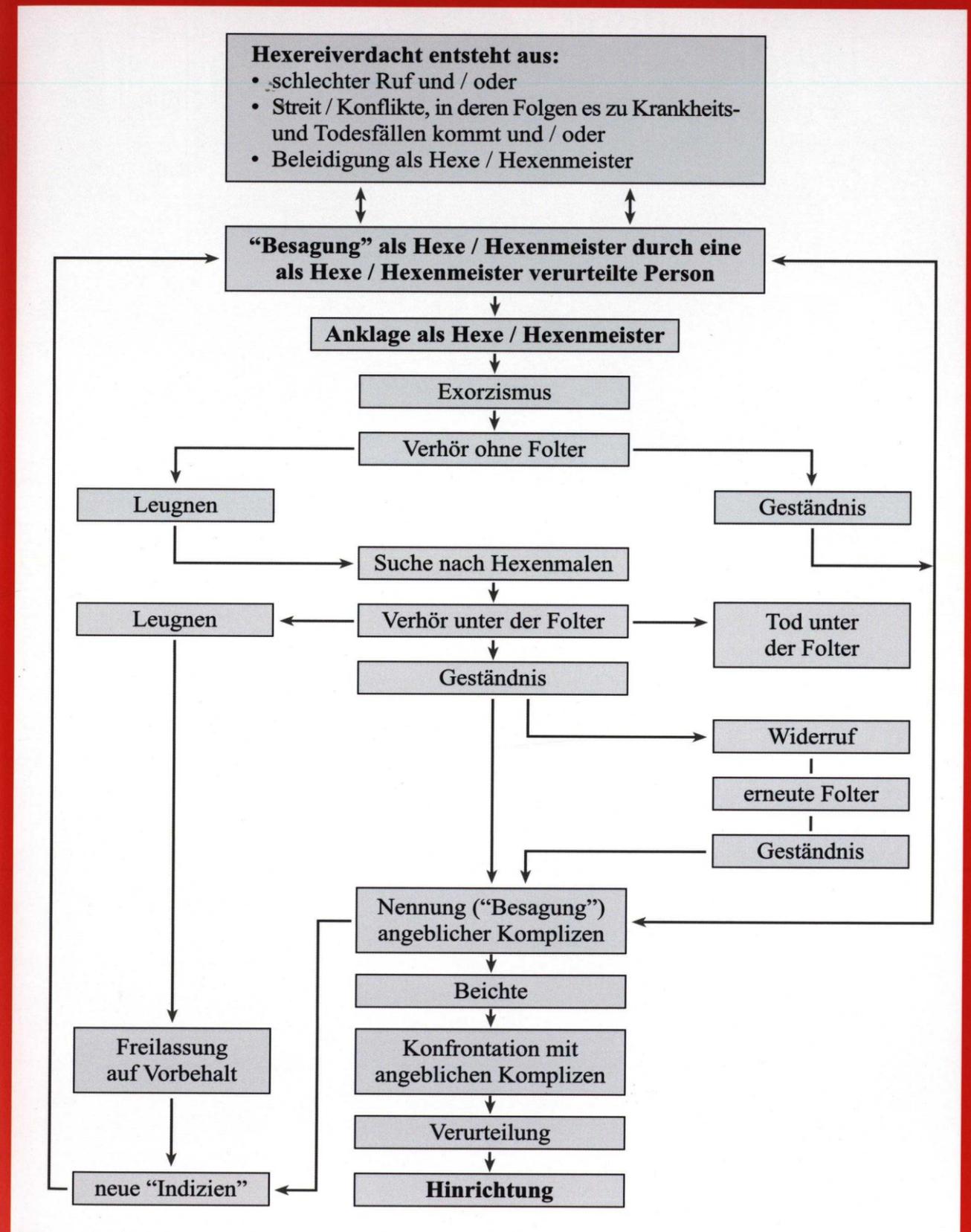
Hunsrucker Raum:

Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina, 1532) stellt das Ausmaß der angewandten Folter in das Ermessen eines vernünftigen Richters. Art und Dauer der Tortur sind nicht geregelt. Im Hunsrucker Raum (wie anderswo) ergeben sich daraus deutliche Unterschiede in der Verurteilungsquote:

- In den Hochgerichten der **Reichsabtei St. Maximin** wendet man ein exzessives peinliches Verhör an, das nur wenige Menschen ohne Geständnis überstehen. Deshalb enden hier die Verfahren zu über 90% mit einem Todesurteil.
- Gleiches gilt für nahezu alle Verfahren, die zum Ende des 16. Jahrhunderts in den Hochgerichten der späteren **Herrschaft Dagstuhl** oder in den kurtrierischen Ämtern **Grimburg** und **Schmidtburg** geführt werden.
- In den **Kastellauner Hexenprozessen** des 17. Jahrhunderts wendet man die Tortur nicht in dieser Schwere an. Das erklärt, warum hier eine hohe Anzahl von Verfahren mit Freilassung wegen Ungeständigkeit enden.

Eine solche Freilassung ist kein Freispruch – vielmehr müssen die einmal verdächtigten Personen damit rechnen, beim Auftreten eines neuen Verdachtes wieder angeklagt zu werden. Darüber hinaus leben freigelassene Personen in der Gefahr, aus der Gemeinschaft ausgestoßen, ja gelyncht zu werden.

Idealtypischer Verlauf eines Hexereiverfahrens



Entwurf: R. Voltmer, Grafik: F.-J. Knöchel

II. Zu viele Wege ins Feuer!

Station 10: Opfer – Jedefrau / Jedermann



Abbildung: Hinrichtungsarten nach Tenglers Layenspiegel (Rechtsbuch), 1509

Vermeintliche Hexen und Hexenmeister lassen sich nicht an ihrem Äußeren erkennen. Rote Haare, körperliche Gebrechen, besondere Schönheit oder abstoßende Hässlichkeit spielen keine Rolle. Weder arme, alte, verwitwete Frauen, noch Hebammen oder Kräuterfrauen sind automatisch die bevorzugten Opfer der Hexenjäger.

Überall in Europa, wo die Gerichte die Vorstellung vom Hexensabbat akzeptieren (vorzugsweise in katholischen Gebieten), zwingt man die geständig gemachten „Hexen“ zur Besagung derjenigen Personen, die sie angeblich dort erkannt haben. Wo das Hexensabbat-Konzept nicht vollumfänglich geglaubt wird (vorzugsweise in protestantischen Gebieten), erfragen die Gerichte vermeintliche Mittäter und Lehrmeister.

Lange Listen angeblicher Komplizen entstehen. Mit ihrer Hilfe lassen sich zunächst noch begrenzte Verfolgungen geradezu epidemisch ausdehnen. Im Territorium der Reichsabtei St. Maximin werden von 306 zum Geständnis gebrachten Hexen zusammen in über 6.400 Besagungen ca. 1.400 Personen als Teilnehmer vermeintlicher Hexentänze bezeichnet (sog. Musiel-Register). Gerichtsschreiber oder Notare führen die Komplizenlisten oft in so genannten Schwarzen Büchern oder Blutbüchern zusammen. Nicht jede auf diese Weise der Hexerei bezichtigte Person wird angeklagt. Doch die bürokratisch effiziente Verwaltung der Besagungslisten fördert die Ausweitung der Hexenjagden.

Bei den Hinrichtungen verliert man öffentlich die Komplizenlisten. Die Namen der Verdächtigten sind jetzt allen bekannt. Die Hexenausschüsse reisen von Hinrichtungsort zu Hinrichtungsort, um neue Namen zu erfahren oder sie den protokollierenden Notaren abzukaufen. Auch die Ausschüsse verfertigen Listen von Verdächtigten, die an die nächste Generation lokaler Hexenjäger weitergereicht werden.

Wer öffentlich bei einer Hinrichtung als Hexe, als Hexenmeister diffamiert wird, zieht leicht weitere Verdächtigungen an: Jetzt lassen sich alle mit dieser Person in Verbindung wahrgenommenen vergangenen und gegenwärtigen Auffälligkeiten im Kontext der Hexerei erklären. Das Gerücht, eine Hexe, ein Hexenmeister zu sein, wird in die Vergangenheit projiziert. Eine vermeintlich lange „Hexenkarriere“ konstruiert sich fast von selbst.

Hunsrücker Raum:

Besonders die Verfolgungen in der Reichsabtei St. Maximin, in den kurtrierischen Ämtern, aber auch in den Hochgerichten der späteren Reichsherrschaft Dagstuhl zeigen: Jedefrau und Jedermann kann durch die zum Teil gesteuerten, zum Teil willkürlichen Besagungen in Hexereiverdacht gebracht werden: Jung und alt, arm und reich, hoch und niedrig, Laie und Kleriker. Ohne Zweifel geraten in ihrer Mehrzahl Frauen jeden Alters und fast jeder Herkunft (jedoch kaum Hebammen!) in Hexereiverdacht. In katholischen Gebieten sind bis zu 30% der Hingerichteten Männer, darunter auch Jugendliche, Geistliche und Amtleute.

Opfer der Hexereverfahren im Hunsrücker Raum, 16. und 17. Jahrhundert

Rund 90 % der aufgeführten Personen wurden hingerichtet! Die genaue Anzahl der gefolterten, hingerichteten, verbannten, verkrüppelten, freigelassenen, aber verleumdete Personen bleibt im Dunkeln

NAME	VORNAME	WOHNORT	HOCHGERICHT	JAHR
eine Frau		Wadern	Dagstuhl	1523
	Druygin	Dagstuhl	Dagstuhl	1526
Podgin	Katharina	Krettnich	Schwarzenburg	1533
die Schmiedin		Lockweiler	Schwarzenburg	1533
Heinrichs	Margarethe	Mühlfeld	Schwarzenburg	1533
	Ottlia	Buttnich	Schwarzenburg	1540
Müller Dietrichs Frau	Aleid	Lockweiler	Schwarzenburg	1540
eine Frau		Schwarzenberg	Schwarzenberg	1542
zwei Frauen		Henweiler	Wartenstein	1543
Senders	Katharina	Montfort	Montfort	1555
eine Person		Mandern	Mandern	1562
zwei Frauen		Niederzell	Mandern	1562
eine Frau		Niederzell	Mandern	1563
vier Frauen		Noswendel	Dagstuhl	1569
eine Frau		Mettnich	Schwarzenberg	1569
Wentz	(Frau)	Idar	Oberstein	um 1570
mind. drei Frauen		Idar	Wartenstein	1573
Taschin	Ottgin	Hüffelsheim	Montfort	1573/91
Becker	Maria	Primweiler	Dagstuhl	1574
eine Frau			Hinter Grafschaft Sponheim (Amt Kastellaun)	1574
mind. zwei Frauen		Idar	Oberstein	um 1577
	Katharina	Simmern unter Dhaun	Wild- und Rheingrafenschaft (Amt Dhaun)	1577
Hunkel	Elisabeth	Hochstetten	Wild- und Rheingrafenschaft (Amt Dhaun)	1577
Mander Hans Frau		Niederzell	Mandern	1578
Scheffen	Katharina	Michelbach	Hinter Grafschaft Sponheim (Amt Kastellaun)	1579
Eise (oder Hammens)		Maria	Hinter Grafschaft Sponheim (Amt Kastellaun)	1579
Meinharts	Gertraud		Hinter Grafschaft Sponheim (Amt Kastellaun)	1579
Schumacher	Margarethe	Simmern unter Dhaun	Wild- und Rheingrafenschaft (Amt Dhaun)	1579
eine Frau		Dagstuhl	Dagstuhl	1581
drei Frauen		Dagstuhl	Dagstuhl	1581
Schu	Katharina	Löstern	Schwarzenburg	1581
Englen	Anna	Löstern	Schwarzenburg	1581
eine Frau		Idar	Oberstein	vor 1584
eine Frau		Dagstuhl	Dagstuhl	1584
Koch	Elisabeth	Hettenrodt	Oberstein	1585
Scheffen	Greth	Uhlher	Belheimer und Strimmiger Gericht	1586
Petermann	Maria	Walhausen	Dalberg	1586/92
Custer	Maria	Schillingen	Schillingen	1587
eine Frau			Hinter Grafschaft Sponheim (Amt Kastellaun)	1588
Appolonian	Christ		Kurtirer (Amt Grimburg)	1588
Theis	Ida	Bescheid	Kurtirer (Amt Grimburg)	1588
Filen	Katharina	Beuren	Kurtirer (Amt Grimburg)	1588
drei Frauen		Beuren	Kurtirer (Amt Grimburg)	1588
Müller	Hans	Beuren	Kurtirer (Amt Grimburg)	1588
Müller Hansens Frau	Appolonia	Beuren	Kurtirer (Amt Grimburg)	1588
Schoe	Matthias	Beuren	Kurtirer (Amt Grimburg)	1588
Britten	Barbara	Beuren	Kurtirer (Amt Grimburg)	1588
Burhald	Elisabeth	Olmuth	Kurtirer (Amt Grimburg)	1588
Hanen	Katharina	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1588
Rischen	Barbara	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1588
Hanen	Clos	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1588
Theobalds	Katharina	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1588
Schu	Elisabeth	Büdlich	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1588
Grethen a. Welter	Martin	Büdlich	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1588
Grethen	Elisabeth	Büdlich	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1588
Meiers	Maria	Nourath	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1588
Zei	Engel	Nourath	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1588
Feller	Maria	Nourath	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1588
Eier	Helene	Wadern	Dagstuhl	1589
Custer	Katharina	Wadern	Dagstuhl	1589
Fellen	Anna	Wadern	Dagstuhl	1589
Cunen	Agnes	Hosborn	Kurtirer (Amt Grimburg)	1589
drei Frauen		Mettnich	Schwarzenburg	1589
Adam Hansens Frau		Löstern	Schwarzenburg	1589
Huprecht	Anna	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Hentzen	Katharina	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Engels	Maria	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Khu	Anna	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Schmidts	Maria	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Schmidts	Elisabeth	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Theobald		Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Meier	Clos	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Becker	Margarethe	Büdlich	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Neu	Maria	Büdlich	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Grethen	Katharina	Büdlich	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Müller	Matthias	Büdlich	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Steffans	Anna	Büdlich	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Jungen	Katharina	Büdlich	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589

NAME	VORNAME	WOHNORT	HOCHGERICHT	JAHR
Neuwerts	Margreth	Nourath	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
	Christian	Nourath	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Feller	Servatius	Nourath	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Neuwerts	Paulus	Nourath	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Schmitz	Maria	Schönberg	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Müller	Maria	Schönberg	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Metzler	Maria	Schönberg	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Jungen	Peter	Schönberg	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Wagner	Anna	Schönberg	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Schmidt	Maria	Neunkirchen	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1589
Khue	Angelika	Nunkirchen	Dagstuhl	1590
eine Person		Dagstuhl	Dagstuhl	1590
Meier Engelmanns Frau		Schillingen	Schillingen	1590
	Appolonia	Wadern	Schwarzenburg	1590
Francken Matthias Frau		Schwarzenburg	Schwarzenburg	1590
Bräpels	Barbara	Bundenbach	Kurtirer (Amt Schmidtburg)	um 1590
Theisen	Elisabeth	Schnepfenbach	Kurtirer (Amt Schmidtburg)	um 1590
	Margarethe	Bundenbach	Kurtirer (Amt Schmidtburg)	um 1590
eine Frau		Wadern	Dagstuhl	1591
	Franz	Bardenbach	Dagstuhl	1591
zwei Personen		Konfeld	Dagstuhl	1591
Gaß	Ottlia	Hüffelsheim	Montfort	1591
Eberts	Maria	Hüffelsheim	Montfort	1591
Dietz	Maria	Hüffelsheim	Montfort	1591
Berg Peters Frau	Margarethe	Schillingen	Schillingen	1591
Neuberger	Matthias	Schönberg	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1591
Gerichtschöffe im Belheimer Gericht			Belheimer und Strimmiger Gericht	1592
drei Personen		Wadill	Dagstuhl	1592
in den Auen	Jakob	Bordenbach	Dagstuhl	1592
eine Person		Dagstuhl	Dagstuhl	1592
	Lamprecht, Pastor	Schillingen	Schillingen	1592
Wending	Oster	Strimmig	Belheimer und Strimmiger Gericht	1592/93
Ehemann v. Gertrud Abrahams		Rhauen	Rhauen	vor 1593
Endres	Helene	Wadern	Dagstuhl	1593
Feyllens Michels Frau	Margarethe	Wadern	Dagstuhl	1593
mind. zwei Personen		Walhausen	Dalberg	1593
	Matthias, Pastor	Bescheid	Kurtirer (Amt Grimburg)	1593
die alte Liebers		Schmidtburg	Kurtirer (Amt Schmidtburg)	1593
Ternes Jacobs Frau	Elisabeth	Mandern	Mandern	1593
Schmedin	Margarethe	Mandern	Mandern	1593
Schneider	Margarethe	Rhauen	Rhauen	1593
Fluer	Elisabeth	Weltersbach	Rhauen	1593
Bart	Katharina	Rhauen	Rhauen	1593
Schultheißen	Gertrud	Rhauen	Rhauen	1593
Abraham	Gertrud	Rhauen	Rhauen	1593
eine Person		Eweiler	Schwarzenberg	1593
drei Personen		Selbach	Schwarzenberg	1593
eine Frau		Eweiler	Schwarzenburg	1593
Heinzen	Katharina	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1593
Aliehen	Margreth	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1593
Adams	Katharina	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1593
Scho	Servatius	Büdlich	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1593
Kirsten	Anna	Nourath	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1593
Feller	Katharina	Nourath	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1593
Bartz	Peter	Nourath	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1593
Meiers	Peter	Nourath	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1593
Jungen	Anna	Schönberg	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1593
Adams	Anna	Schönberg	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1593
Mittscheider	Maria	Heddert	St. Paulin	1593
Faut	Margarethe	Rhauen	Rhauen	1593/94
Josef Peters	Susanna	Noswendel	Dagstuhl	1594
Landwein	Anna	Noswendel	Dagstuhl	1594
New Mattheiß Schnur	Ännchen	Nunkirchen	Dagstuhl	1594
Johannes Theisen Frau	Ottlia	Noswendel	Dagstuhl	1594
ein Hochgerichtsmeier		Wadern	Dagstuhl	1594
eine Frau		Dagstuhl	Dagstuhl	1594
drei Personen		Dagstuhl	Dagstuhl	1594
Schmidt	Matthias	Krettnich	Kurtirer (Amt Grimburg)	1594
Scho	Hans	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1594
Bernhards	Engel	Nourath	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1594
Welter	Katharina	Schönberg	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1594
Roscheter	Clos	Schönberg	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1594
Lenen	Matthias	Neunkirchen	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1594
Schmidts Bernd Frau		Walhausen	Dalberg	1594/96
Schneider	Wolf	Löstern	Dagstuhl	1595
eine Person		Holzraath	Kurtirer (Amt Grimburg)	1595
Peters Grethen	Matthias	Mandern	Mandern	1595
Sehr	Matthias	Schillingen	Schillingen	1595

NAME	VORNAME	WOHNORT	HOCHGERICHT	JAHR
Meier Lichtmann	Engelmann	Schillingen	Schillingen	1595
Schussel	Barbara	Schillingen	Schillingen	1595
Michaels	Nikolaus	Schillingen	Schillingen	1595
Alethen	Nikolaus	Schillingen	Schillingen	1595
Weihen	Katharina	Schillingen	Schillingen	1595
Michaels Cloßen Tochter		Schillingen	Schillingen	1595
Melschieder Theisen Frau		Schillingen	Schillingen	1595
Schmidts	Clos	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1595
Adams	Katharina	Schönberg	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1595
Jungen	Maria	Schönberg	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1595
Schmidts	Fritz	Neunkirchen	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1595
Schelders Hans Tochter		Heddert	St. Paulin	1595
Meier Petch	Hans	Heddert	St. Paulin	1595
Daum	Eisa	Zihsausen	Belheimer und Strimmiger Gericht	1595/96
der Hofmann	Johann	Petershausen	Belheimer und Strimmiger Gericht	1595/96
Lantzen	Hans	Macken	Belheimer und Strimmiger Gericht	1595/96
Schelders	Hans	Heddert	St. Paulin	1595/1629
eine Person		Dagstuhl	Dagstuhl	1596
Meyer	Tiel	Rappweiler	Kurtirer (Amt Grimburg)	1596
Boß	Katharina	Konfeld	Kurtirer (Amt Grimburg)	1596
Gysen Michels Frau	Katharina	Konfeld	Kurtirer (Amt Grimburg)	1596
Matheis Johantjis Frau		Mühlfeld	Schwarzenburg	1597
Bockes o. Webers	Matthias	Weierweiler	Schwarzenburg	1598
Meyer	Velten	Weierweiler	Schwarzenburg	1598
Schu	Matthias	Weierweiler	Schwarzenburg	1598
Barlen	Eva	Eweiler	Schwarzenburg	1598
Friegels	Matthias	Krettnich	Schwarzenburg	1598
Theobalds	Hans	Weierweiler	Schwarzenburg	1598
Jung	Elisabeth	St. Paulin	St. Paulin	1598
Endres/Andresen	Claus	Eveshausen	Belheimer und Strimmiger Gericht	1598/99
Vieren	Michael	Macken	Belheimer und Strimmiger Gericht	1598/99
Schuhe	Ela	Uhlher	Belheimer und Strimmiger Gericht	1599
Georgen	Katharina	Schwarzenburg	Schwarzenburg	1599
Groen	Nikolaus	Weierweiler	Schwarzenburg	1599
Schu Theisen	Susanna	Weierweiler	Schwarzenburg	1599
Schmidts Clesers	Ida	Weierweiler	Schwarzenburg	1599
Bockes	Katharina	Schwarzenburg	Schwarzenburg	1599
Khue	Maria	Thailen	Schwarzenburg	1599
Schefer	Adam	Thailen	Schwarzenburg	1599
Clesers	Nikolaus	Weierweiler	Schwarzenburg	1599
Schmidts	Elisabeth	Weierweiler	Schwarzenburg	1599
Bernad	Elisabeth	Weierweiler	Schwarzenburg	1599
Meyer Velten Frau		Schwarzenberg	Schwarzenberg	1599
Pforten		Kastellaun	Hinter Grafschaft Sponheim (Amt Kastellaun)	1600
drei Personen		Schwarzenberg	Schwarzenberg	1601
Johannes	Margarethe	Eweiler	Dagstuhl	1603
Beckers	Margarethe	Mettnich	Schwarzenburg	1603
drei Frauen		Weierweiler	Schwarzenburg	1603
eine Frau		Kirn	Wild- und Rheingrafenschaft	1606
Wildt	Stoffel	Schnepfenbach	Wild- und Rheingrafenschaft	1607
Clesers o. Wilfers	Elisabeth	Krettnich	Schwarzenburg	1612
Friedgias Matthes Frau	Katharina	Krettnich	Schwarzenburg	1612
drei Personen		Schwarzenberg	Schwarzenberg	1619
Herrichs	Gertrud	Niederzell	Mandern	1626
Botter	Susanna	Niederzell	Mandern	1626
Cunen	Agnes	Hosborn	Kurtirer (Amt Grimburg)	1627
eine Person		Dagstuhl	Dagstuhl	1628
eine Frau		Walhausen	Dalberg	1628
Jung	Christine	Walhausen	Dalberg	1628
Closer	Mara	Niederzell	Mandern	1628
Kirsten	Maria	Mandern	Mandern	1628
Schieffer	Anna	Niederzell	Mandern	1628
eine Person		Matthias	Mandern	1628
Kramers	Cuno	Niederzell	Mandern	1628
Theis Peters	Margarethe	Niederzell	Niederzell	1628
eine Person		Darf	Schwarzenburg	1628
eine Person		Krettnich	Schwarzenburg	1628
eine Person		Lockweiler	Schwarzenburg	1628
eine Person		Mettnich	Schwarzenburg	1628
eine Person		Neipel	Schwarzenburg	1628
eine Person		Überroth	Schwarzenburg	1628
Stempel	Maria	Walhausen	Dalberg	1628/31
Kigel	Katharina	Walhausen	Dalberg	1628/31
Mödgés	Remigius	Mörsdorf	Belheimer und Strimmiger Gericht	1629
Mödgés	Agnes, Mutter v. Remigius	Mörsdorf	Belheimer und Strimmiger Gericht	1629
Barlen Mattheis Frau	Johannet	Noswendel	Dagstuhl	1629
Koch	Thomas	Noswendel	Dagstuhl	1629
Thommet Jackels	Maria	Kell	Kurtirer (Grimburg)	1629

NAME	VORNAME	WOHNORT	HOCHGERICHT	JAHR
Pietges	Katharina	Gehweiler	Dagstuhl	1629
Loux	Elisabeth	Roth	Hinter Grafschaft Sponheim (Amt Kastellaun)	1629
Kuh	Anna	Schillingen	Schillingen	1629
Stark	Anna	Breit	St. Maximin (Hochgericht Detzem)	1629
Calmus	Agnes	Burgen	Belheimer und Strimmiger Gericht	1630
Schmolll	Margarethe	Bellheim	Belheimer und Strimmiger Gericht	1630
Hofmann	Clara	Macken	Belheimer und Strimmiger Gericht	1630
Thies	Jakob	Lieg	Belheimer und Strimmiger Gericht	1630
Thies	Agnes, Ehefrau v. Jakob Thies	Lieg	Belheimer und Strimmiger Gericht	1630
Kaufmann	Agnes	Macken	Belheimer und Strimmiger Gericht	1630
Landwein	Franz	Noswendel	Dagstuhl	1630
Joseph	Katharina	Noswendel	Dagstuhl	1630
Wagner	Katharina	Noswendel	Dagstuhl	1630
Meyers	Franz	Wadern	Dagstuhl	1630
Mosel	Hans	Noswendel	Dagstuhl	1630
Barlen	Matthias	Noswendel	Dagstuhl	1630
Kroppen	Maria	Roth	Hinter Grafschaft Sponheim (Amt Kastellaun)	1630
Kroppen	Anna-Maria, Enkelin von Maria Kroppen	Roth	Hinter Grafschaft Sponheim (Amt Kastellaun)	1630
Lainen	Nikolaus	Kell	Kurtirer (Amt Grimburg)	1630
Kannen	Katharina	Kell	Kurtirer (Amt Grimburg)	1630
Jager	Nikolaus	Kell	Kurtirer (Amt Grimburg)	1630
Schieffer Hans Frau	Maria	Schwarzenburg	Kurtirer (Amt Grimburg)	1630
Meyers Clas Frau	Maria	Waldweiler	Schillingen	1630
Sallen	Maria	Schillingen	Schillingen	1630
Hellers Theisen	Zill	Lockweiler	Schwarzenburg	

II. Zu viele Wege ins Feuer! Station 11: Sensationen – Die Medien



Abbildung: Flugblatt "Zauberey" (Matthäus Merian d. Ä., Michael Herr), 1620

Gewalt, Kriminalität und grausame Hinrichtungen gehören zu den Lieblingsthemen frühneuzeitlicher Publizistik. Schnell erobert das Hexenthema die neuen Druckmedien. Traktate, Flugschriften und Flugblätter verbreiten sowohl den Hexenglauben wie Nachrichten über Untaten und Abstrafungen der vermeintlichen Hexen.

„Neue Zeitungen“ und andere publizistische Genres behandeln sensationsgierig das Hexenthema. Damit verleihen sie der vermeintlichen Realität dieser Bedrohung zusätzliche Wahrhaftigkeit. Das Wirken der Hexen lässt sich einsortieren in den langen Reigen anderer Vorzeichen (Unwetter, Seuchen, Missgeburten, Wunderzeichen, Kriege und exorbitante Verbrechen aller Art), die das baldige Kommen von Gottes letztem Strafgericht prophezeien.

Publizistik wie auch die dämonologischen Traktate liefern mit ihren (oft vermeintlichen) Fallberichten und Exempeln keine „Nachrichten“ in heutigem Sinne. Vielmehr handelt es sich um „Erzählungen“, die nur eine spezifische Wahrnehmung, eine bestimmte Perspektive wiedergeben. Orientiert am Absatzmarkt, publikumswirksam, manipulativ, subtil und nicht selten gefälscht erleben Flugschriften zum Hexenthema einen wahren Boom. Einige schieben besonders die Beschreibung der Hexereiverbrechen sowie die Aufzählung von massenhaften Verbrennungen in den Vordergrund. Andere beziehen sich auf herausragende Einzelverfahren.

Die beigegebenen Bilder entfalten eine besondere Wirkkraft. Immer wieder wird die Hexe als luft-

fahrendes, Blitz, Donner, Hagel und Feuer entfachendes diabolisches Geschöpf in Szene gesetzt. Dabei bietet sich den Künstlern auch die Möglichkeit, den nackten weiblichen Körper darzustellen.

Flugblätter und Flugschriften beteiligen sich an der Ausbildung und Verbreitung von Feind- und Fahndungsbildern. Sie lösen eine spezifische Wahrnehmung des Hexereideliktes aus, welche die Furcht und den Ruf nach Hexenjagden konkret steigern kann. Die multimediale Verbreitung dieser Schreckensnachrichten trägt dazu bei, das 16. und 17. Jahrhundert als Krisenzeit wahrzunehmen.

Konkrete Prozesstätigkeit, Predigten, publizistische Erzeugnisse, dämonologische Traktate, Nachrichtenvermittlung sowie Bildkünste aller Gattungen treten in eine enge Wechselwirkung miteinander. „Nachrichten“ zum Hexenthema legen oft weite Strecken zurück, überschreiten Ländergrenzen und verbinden weiter entfernte Verfolgungsräume miteinander. Nachdrucke und Übersetzungen in verschiedene europäische Sprachen sorgen für eine zusätzliche Rezeption von „Hexenwissen“. Auf diese Weise verbreiten sich bestimmte Verfolgungsmuster in Europa und in den transatlantischen Kolonien.

Hunsrücker Raum:

Über die einzelnen Prozesse auf dem Hunsrück liegen keine Flugblätter vor. Nur die exorbitanten Verfolgungen in der Reichsabtei St. Maximin finden Erwähnung in der überregionalen Publizistik.

II. Zu viele Wege ins Feuer!

Station 12: Hexenpolitik – Herrschaft und Staat

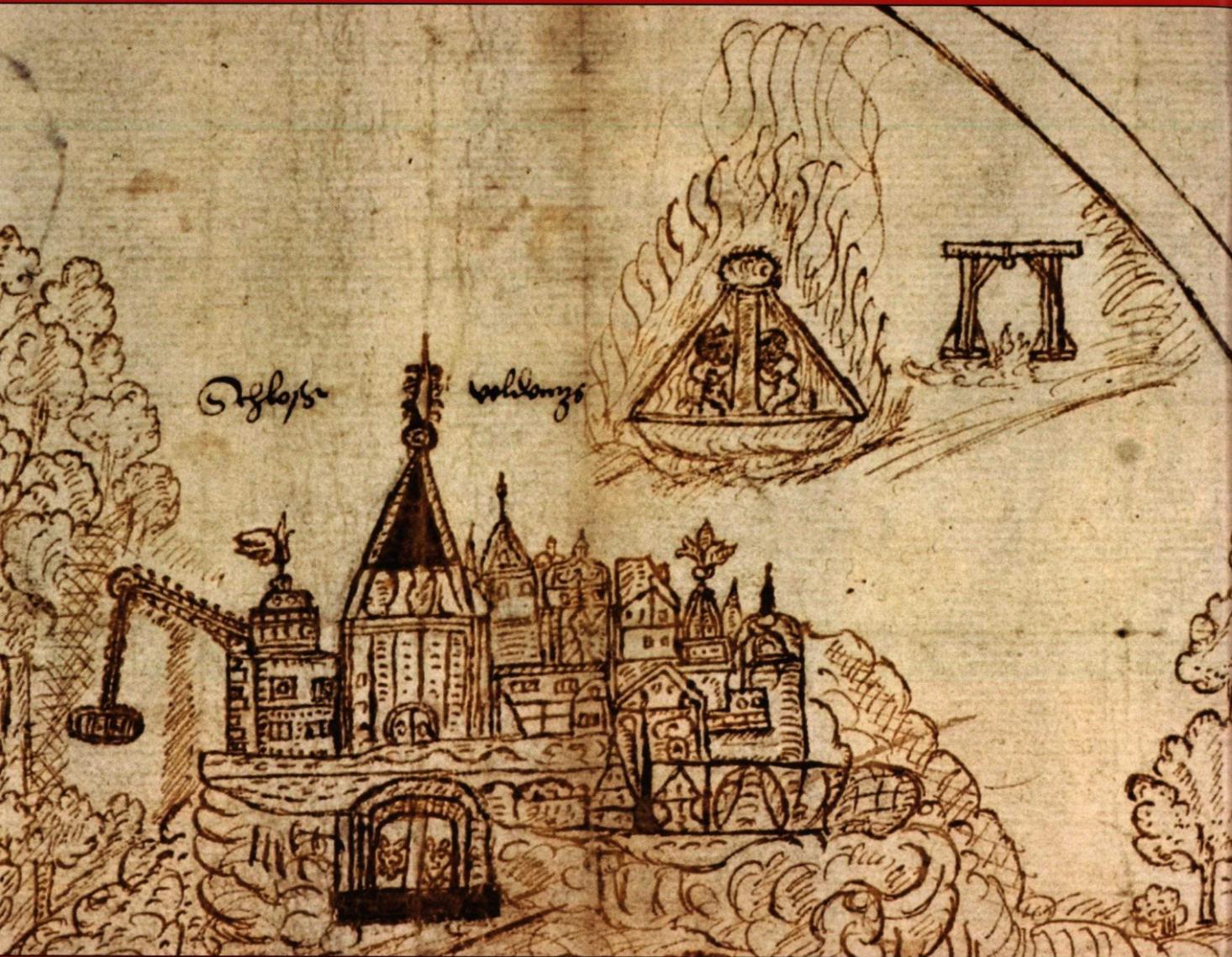


Abbildung: Augenscheinkarte der Grafschaft Veldenz; ca. 1563 (Landeshauptarchiv Koblenz)

Ebensowenig wie „die Kirche“ kann „der Staat“ für die Hexenjagden allein verantwortlich gemacht werden. Weder im Mittelalter noch in der Frühen Neuzeit existiert eine omnipräsente Staatlichkeit mit einem entsprechend durchsetzungsfähigen Machtapparat. Nur in den Königreichen Spanien, Frankreich und England sowie in einigen wenigen deutschen Territorien (Bayern, Kursachsen, Württemberg, Kurpfalz) entwickelt sich eine Vor-Staatlichkeit, die einen einigermaßen flächendeckenden regulierenden Zugriff der Obrigkeit auf die Untertanen erlaubt. Gerade dort finden bis auf Einzelverfahren und wenige Kettenprozesse keine massenhaften Hexenverfolgungen statt.

Zentren der europäischen Hexenjagden sind geistliche wie weltliche Herrschaftsgebilde mit folgenden Charakteristika:

- kleine bis mittlere, oft zersplitterte räumliche Ausdehnung
- mangelnde Staatlichkeit
- in Gerichtswesen und Verwaltung rückständig organisiert
- von partikularen Interessen dominiert

Diese herrschaftlichen Gebilde werden von den politischen, wirtschaftlichen, religiösen und sozialen Krisen besonders hart getroffen. Deshalb verdichten sich die Verfolgungen in den territorial zersplitterten Regionen des Alten Reiches, in den geistlichen Fürstentümern in Thüringen (Fulda) und Franken (Bamberg, Würzburg und Eichstätt), in den kleinräumigen, protestantischen Guts-herrschaften Mecklenburgs, in den Gerichtsherrlichkeiten des Münsterlandes oder in manchen kleinen Städten.

Hexenprozesse werden von Obrigkeiten gefördert (Hexenpolitik pro Verfolgung):

- wo die Verfolgung der als Rebellion gegen jede gottgegebene Ordnung gewerteten Hexerei an oberster Stelle der politischen Agenda steht
- wo ein archaisch-alttestamentarisches bzw. gegenreformatorisch-intolerantes Verständnis von Regierung existiert
- wo eine innere sittlich-religiöse Erneuerung wie auch eine Stabilisierung politischer Macht angestrebt wird mit Kampagnen, zu deren Programm auch die Verfolgung von Hexerei gehört
- wo die exemplarische Aburteilung und Hinrichtung der ‚Hexen‘ gegenüber den Untertanen obrigkeitliche Kompetenzen wie Friedenssicherung, Schutz und Schirm demonstriert
- wo die Hexenjustiz nach außen der Kompetenzausweitung und der Selbstbehauptung gegenüber politischen Konkurrenten wie gegenüber dem Zugriff frühmoderner Staatlichkeit dient
- wo in Zusammenarbeit zwischen lokalen Hexenausschüssen und „kleinen“ Herren sich ein verdichtetes Verfolgungsmilieu etabliert.

Hexenprozesse werden von Obrigkeiten nicht unterstützt, hingegen unterdrückt oder verboten (Hexenpolitik contra Verfolgung)

- wo frühmoderne Staaten mit monopolisierten Herrschaftsrechten, einer zentralisierten, bürokratisierten Verwaltung und einer von ausgebildeten Juristen besetzten Justiz keine massenhafte Hexenverfolgungen zulassen
- wo Landesfürsten und Stadtherren regieren, die auf die Einhaltung von Eintracht, Frieden und Ordnung setzen, hingegen Unruhe, Leid, Verrohung und ökonomischen Niedergang als Begleiterscheinungen der Hexenjagden vermeiden wollen.

Hunsrücker Raum:

Auch hier findet sich mit Herzog Karl von Pfalz-Birkenfeld (1584-1600) ein Landesfürst, der den Verfolgungen skeptisch gegenüberstand. Obrigkeiten gerade kleinerer Herrschaftseinheiten wie Veldenz pochten hingegen auf dem autonom ausgeübten Recht der Blutgerichtsbarkeit und visualisierten dieses Recht zur Hinrichtung auf handgezeichneten Karten. Besondere Beispiele exzessiver Hexenpolitik „pro Verfolgungen“ liefern die Hexenjagden in der Reichsabtei St. Maximin und in den Herrschaften des Hochwaldes.

II. Zu viele Wege ins Feuer!

Station 13: Verteidiger

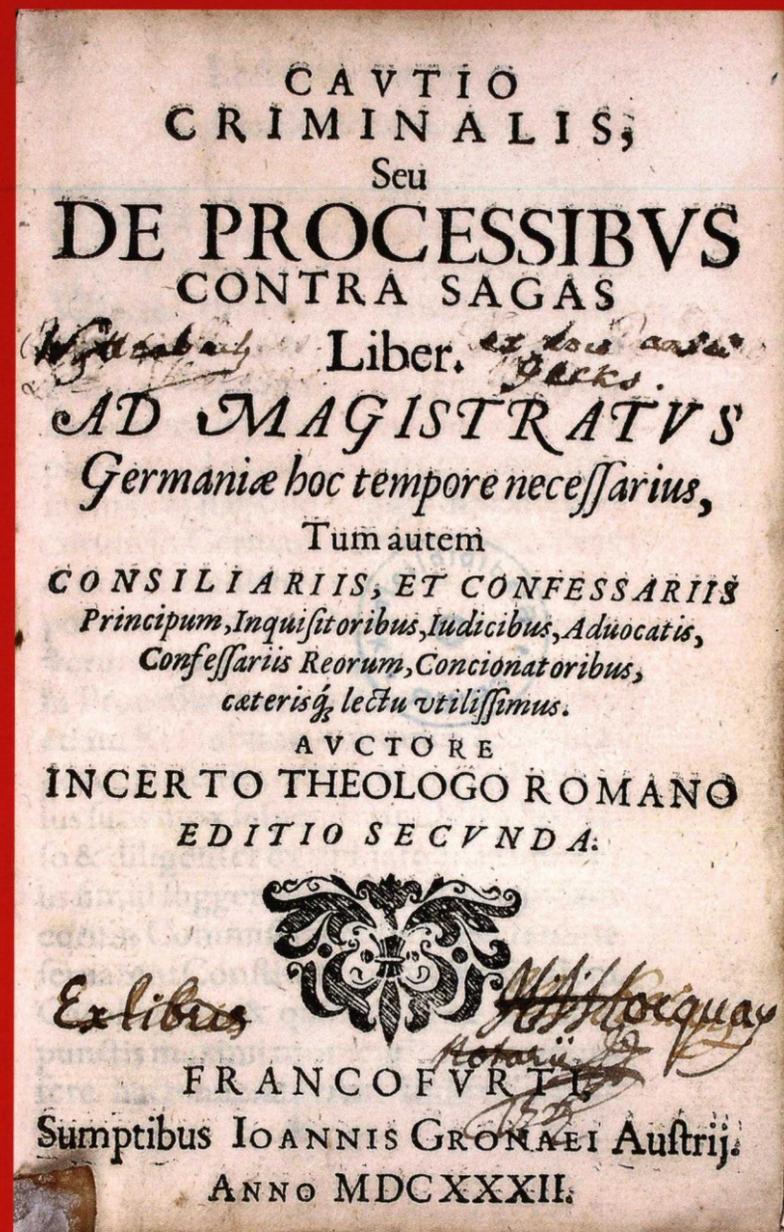


Abbildung:
FRIEDRICH SPEE (1591 - 1635, Jesuit und entschiedener Gegner der Hexenverfolgungen)
Cautio criminalis, seu de processibus contra sagas liber. Ad magistratur Germaniæ hoc tempore necessarius, 1632

Das Hexereidelikt hat ein enormes Potential zur Legitimation von sozialem, gerichtlichem und herrschaftlichem Aktionismus sowie zur Tarnung vielfältiger Vorteilsnahme entfaltet.

Kritische, skeptische und besonnene Stimmen gegen den Hexenglauben und gegen die Hexenjagden gibt es aus allen konfessionellen Lagern, aus allen Bevölkerungsschichten. Jedoch scheut mancher eine schriftliche Aufzeichnung. Sich gegen den Strom zu stellen, bleibt höchst riskant. Das durch obrigkeitliche Zensur kontrollierte Veröffentlichungsmonopol liegt meist in den Händen der Verfolgungsbefürworter. Die überlieferten Prozessakten, dämonologische Traktate und publizistische Schriften repräsentieren die offiziell sanktionierte, meinungsdominierende Hauptrichtung in der Hexereidebatte.

Um nicht der „Sieger“-Perspektive der Hexenverfolger und den von ihnen fabrizierten Zeugnissen aufzusitzen, müssen besonders jene Stimmen der Opfer gehört werden, wie sie zum Beispiel Bittschriften (Supplikationen) an übergeordnete Gerichtsinstanzen konservieren. Viele Zeitgenossen durchschauen die unheilvollen Verfolgungsmechanismen. Stets werden Zweifel am Hexenglauben gedacht, ausgesprochen und aufgeschrieben.

Die Argumente der zeitgenössischen Kritiker machen klar: Das dynamische Potential der Hexenlehre bietet vielfältige Möglichkeiten zur Diffamierung des (politischen) Gegners, zu jedweder Konfliktlösung und zur Vorteilsnahme. Erst in enger Verflechtung zwischen dem religiös definierten, als existentiell wahrgenommenen Kampf gegen Hexerei mit konkreten sozialen, ökonomischen und politischen Interessen entfaltet sich jene Intensität und kompromisslose Härte, mit denen gegen vermeintliche Hexen vorgegangen wird. Theologen und Geistliche unterschiedlicher Konfessionen gehören zu den Verteidigern, den Rettern und Tröstern angeblicher Hexen sowie zu den entschiedenen Gegnern der Verfolgungen:

- der holländische Theologe und katholische Priester Cornelius Loos († ca. 1598)
- die Jesuiten Adam Tanner († 1632), Nikolaus Leyen († 1636), Paul Laymann († 1635) und Friedrich Spee († 1635)
- der reformierte Pfarrer Anton Prätorius († 1613)
- der lutherische Pfarrer Johann Matthäus Meyfart († 1642).

Mit dem Chor der Skeptiker, Verteidiger, Gegner und Opfer wird deutlich:

Alternatives Denken und Handeln bleibt auch in Phasen allseits propagierter Hexenfurcht möglich. Dem Argument, als „Kinder ihrer Zeit“ hätten die verblendeten Verfolger kaum anders handeln können, ist nüchtern entgegenzusetzen: Andere Kinder dieser Zeit debattieren und handeln dezidiert (und nicht selten unter Lebensgefahr) gegen Hexenangst und Prozessterror.

Neben der Kritik führen unter anderem zu einem Ende der Hexereiverfahren:

- Abkehr von der Tortur als legales Mittel der Geständniserzwingung
- Einbindung lokaler Gerichtseinheiten in eine zentralstaatlich überwachte und organisierte Justiz
- dezidierte obrigkeitliche Einschränkungen und Verbote.

Hunsrücker Raum:

Um 1653 erlässt im Kurfürstentum Trier Erzbischof Karl Kaspar von der Leyen einen Geheimbefehl zur Einstellung der Hexereiverfahren. In den Kondominien kommt es zwar noch bis in die 1680er Jahre zu Prozessen, doch münden diese immer häufiger in Freilassungen. In den 1640er Jahren sorgt im Territorium der Reichsabtei St. Maximin die skeptische Einstellung des Amtmannes Nikolaus Zilles trotz weiterer Prozessforderungen aus der Bevölkerung für ein Ende des Schreckens. Gelegentlich macht der Einmarsch schwedischer Truppen jede Hexenjagd unmöglich. 1655 erwirkt im sponheimischen Amt Kastellaun der Schöffe Heinrich Göbel für seine freigelassene Frau erstmals die vollständige Rehabilitation bei der Regierungskanzlei. Faktisch bricht damit die Macht der lokalen Hexenjäger zusammen.

Bis heute bleibt aber der Glaube an die reale Wirkmacht von Zauberei in Teilen der Bevölkerung wie der Eliten virulent.

III. Die Hexe lebt!



Lange nach dem Ende der historischen Hexenprozesse, zwischen dem 19. und dem 21. Jahrhundert, erfährt das Bild der Hexe eine gründliche Umdeutung. Von einer Vielzahl esoterischer und neuheidnischer Bewegungen wird „Hexe“ gleichgesetzt mit positiver Naturverbundenheit, Individualität, weiblicher wie männlicher Selbstfindung, magischem Weltverständnis und der (vermeintlichen) Fortführung eines uralten, von den monotheistischen Religionen unterdrückten Fruchtbarkeitskultes. Das Feindbild der historischen „Hexe“ wandelt sich in eine positiv gewertete Identifikationsfigur.

Klischeebildungen, Fehldeutungen, Irrtümer und pure Erfindungen begleiten den verschlungenen Weg dieser Mutation. Hartnäckig behauptet sich der „Hebammen-Mythos“: Demzufolge seien Millionen oder Hunderttausende Frauen, Hüterinnen magisch-volkstümlichen Wissens um Heilkunst, Fruchtbarkeit und Geburtenkontrolle oder Priesterinnen eines archaisch-heidnischen Hexenkult, von „der Kirche“ und „dem Staat“ ausgerottet worden, um die weiblichen Mitglieder der Gesellschaft zu disziplinieren, ihre Kenntnisse um Verhütung, Abtreibung und Selbstbestimmung auszurotten sowie die gelehrten männlichen Ärzte von unnötiger Konkurrenz zu befreien. Wir wissen heute: der Hebammenmythos besitzt keine historische Realität. Vielmehr setzt er sich aus zahlreichen Erfindungen zusammen. Die wirkmächtigsten sind:

1. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts sucht man nach einer volkstümlichen, vorchristlichen Vergangenheit. In diesem Kontext wird die „Hexe“ als weise Frau erfunden, geschaffen von Jakob Grimm († 1863), der in ihnen Priesterinnen und Trägerinnen einer wahrhaft germanischen Religion sieht. Sein Freund Jules Michelet († 1874) glaubt in ihnen heidnische, mit uralten Heilkünsten ausgestattete Ärztinnen des einfachen Volkes zu erkennen.
2. Die englische Ägyptologin Margaret Alice Murray († 1963) behauptet in den 1920er Jahren, Hexen seien Anhängerinnen eines Kultes um einen gehörnten Gott, ein Kult, der trotz grausamer Repressionen bis ins 20. Jahrhundert im Untergrund überlebt habe. Mit diesen Erfindungen erschafft Murray die Grundlagen des wicca-Kultes.
3. Heinrich Himmler gründet 1935 das Hexen-Sonderkommando, das vermeintliche Beweise für die Schuld der so genannten jüdisch-christlichen Kirche am angeblich millionenfachen Massenmord, verübt an den Hexen, finden soll. Für Himmler sind „Hexen“ Trägerinnen volkswesenhafter Religion und germanischen Rassegutes.
4. In der 1970er und 1980er Jahren wird kühn (und falsch) die Behauptung aufgeworfen, „Staat“ und „Kirche“ hätten in der Frühen Neuzeit Hebammen und weise Frauen als Hexen hinrichten lassen, um damit das Wissen um Geburtenkontrolle zu vernichten.

Das Festhalten an den Verschwörungsszenarien des Hebammen-Mythos lenkt ab von unangenehmen Wahrheiten:

- „Mitmenschen“ haben damals wie heute Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung von „Hexen“ und anderen vergleichbar „gemobbt“, verketzerten und kriminalisierten Personen bzw. Gruppen betrieben
- kein gesichtsloser Machtapparat, sondern konkret zu benennende Menschen mit konkret zu benennenden Interessen und Gründen beteiligten sich als Initiatoren, Organisatoren, Gerichtspersonal, Denunzianten oder Zeugen an den Hexenjagden
- Unterstützung fanden und finden die „Hexenjäger“ bei Mitläufern und der schweigenden Mehrheit.

Jeder / jede kann und konnte zum „Hexenjäger“ werden, wer

- menschenverachtenden Ideologien, vorgeblichen Bedrohungsszenarien, so genannten „übergeordneten Interessen“ blindes Vertrauen schenkt und
- damit die eigene Vorteilsnahme (un)bewusst legitimiert und verschleiert.

Die „Hexe“ lebt weiter in den zahlreichen Märchenfiguren der Gebrüder Grimm. Wie ein fernes Echo der historischen Verfolgungen erinnern sie an die tägliche Präsenz des Phänomens: Auf dem afrikanischen Kontinent und in anderen Teilen der Welt haben vergleichbare Verfolgungen und Lynchmorde gerade erst begonnen.



Kinderecke, gestaltet von Miriam Weiss, M.A. (Universität Trier), Foto: Jürgen Fey

Weiterführende Lektüre

Internet

- <https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/> (Themenportal Hexenforschung)

Allgemein

- Hexen. Mythos und Wirklichkeit, hg. vom Historischen Museum der Pfalz, Speyer 2009.
- Walter Rummel / Rita Voltmer, Hexen und Hexenverfolgungen in der Frühen Neuzeit, 2. Aufl. Darmstadt 2012.
- Rita Voltmer, Hexen. Wissen was stimmt, Freiburg i. Br. 2008.

Hunsrücker Raum

- Achim R. Baumgarten, Hexenwahn und Hexenverfolgung im Naheraum. Ein Beitrag zur Sozial- und Kulturgeschichte, Frankfurt a. M. 1987.
- Dittmar Lauer, Hexenprozesse im Hochwald, in: Hexenprozesse und deren Gegner im trierisch-lothringischen Raum, hg. v. Gunther Franz und Franz Irsigler, Weimar 1997, S. 59-67.
- Walter Rummel, Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574-1664, Göttingen 1991.
- Rita Voltmer, Die Hexenverfolgungen im Hunsrücker Raum, in: Zwischen Tradition und Aufbruch. Frauen-Geschichte der Hunsrück Region, hg. v. Projekt Frauenforum, Simmern 2009, S. 109-126.

Herkunftsorte der bekannten Opfer von Hexereiverfahren im Hunsrücker Raum

